



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 12
151. Jahrgang
Köln, den 1. Oktober 2011

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 151 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag am 23. Oktober 2011 269

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 152 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag am 23. Oktober 2011 271

Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 20. November 2011 271

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 154 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) 272

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 155 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V. 272

Nr. 156 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 19./20. November 2011 280

Nr. 157 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2011 281

Nr. 158 Erwachsenentaufe – Feier der Zulassung 2012 282

Nr. 159 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2011 282

Nr. 160 Buch- und Büchereisonntag am 6. November 2011 282

Nr. 161 Warnung 283

Nr. 162 Warnung 283

Nr. 163 Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland – Neuerscheinung 283

Personalia

Nr. 164 Personalchronik 283

Nr. 165 Freie Pfarrstellen 287

Nr. 166 Offene Stellen für Pastorale Dienste 287

Pontifikalhandlungen

Nr. 167 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe 287

Weitere Mitteilungen

Nr. 168 Exerzitionsangebote für Priester 294

Nr. 169 Computerseminare für Pfarramtssekretärinnen und Pastorale Dienste zu den Programmen „Outlook“ und „Excel“ (Version 2007!) und zum „Umstieg von Office 2003 auf 2007“ 294

Nr. 170 Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“ 295

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

Nr. 151 Botschaft des Heiligen Vaters zum Weltmissionssonntag 2011

BOTSCHAFT VON BENEDIKT XVI. ZUM WELTMISSIONSSONNTAG 2011

*»Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch«
(Joh 20,21)*

Anlässlich des Heiligen Jahres 2000 hat der Ehrwürdige Diener Gottes Johannes Paul II. zu Beginn eines neuen Jahrtausends der christlichen Zeitrechnung noch einmal nachdrücklich die Notwendigkeit betont, die Bemühungen zu erneuern, allen das Evangelium zu verkünden, mit »derselben Begeisterung, welche die Christen der ersten Stunde auszeichnete« (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 58). Das ist der wertvollste Dienst, den die Kirche der Menschheit und jeder einzelnen Person leisten kann auf der Suche nach dem tieferen Sinn, um das eigene Leben in Fülle zu leben. Diese Einladung ist daher jedes Jahr in der Feier des Weltmissionssonntags zu vernehmen. In der Tat belebt die unablässige Verkündigung des Evangeliums auch die Kirche, ihren Eifer, ihren apostolischen Geist; sie erneuert ihre pastoralen Methoden, damit sie den neuen Situationen – auch jenen, die eine Neuevangelisierung erfordern – immer besser angepasst und von missionarischem Eifer beseelt sind: »Durch die Mission wird die Kir-

che tatsächlich erneuert, Glaube und christliche Identität werden bestärkt und erhalten neuen Schwung und neue Motivation. Der Glaube wird stark durch Weitergabe! Die neue Evangelisierung der christlichen Völker findet Anregung und Halt im Einsatz für die sich weltweit betätigende Mission« (Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 2).

Geht und verkündet

Dieses Ziel wird ständig neu belebt durch die Feier der Liturgie, besonders der Eucharistie, an deren Ende stets der Auftrag des auferstandenen Jesus an die Apostel zu hören ist: »Geht...« (*Mt* 28,19). Die Liturgie ist immer ein Ruf »aus der Welt« und eine neue Sendung »in die Welt«, um das zu bezeugen, was man erfahren hat: die heilende Kraft des Wortes Gottes, die heilende Kraft des Ostergeheimnisses Christi. Alle, die dem auferstandenen Herrn begegnet sind, haben das Bedürfnis verspürt, es den anderen zu verkünden, wie die beiden Emmausjünger es taten. Nachdem sie den Herrn im Brechen des Brotes erkannt hatten, »brachen sie auf und kehrten nach Jerusalem zurück, und sie fanden die Elf ... versammelt« und erzählten, was sie unterwegs erlebt hatten (vgl. *Lk* 24,33–35). Papst Johannes Paul II. mahnte, der Herr »möge uns wachsam und bereit finden, sein Angesicht zu erkennen und zu den Brüdern zu laufen, um ihnen die große Nachricht zu bringen: »Wir haben den Herrn gesehen!« (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 59).

Allen

Empfänger der Verkündigung des Evangeliums sind alle Völker. Die Kirche »ist ihrem Wesen nach »missionarisch« (d. h. als Gesandte unterwegs), da sie selbst ihren Ursprung aus der Sendung des Sohnes und der Sendung des Heiligen Geistes herleitet gemäß dem Plan Gottes des Vaters« (Zweites Vatikanisches Ökumenisches Konzil, Dekret *Ad gentes*, 2). D, 2). Das »ist in der Tat die Gnade und eigentliche Berufung der Kirche, ihre tiefste Identität. Sie ist da, um zu evangelisieren« (Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Infolgedessen kann sie sich nie in sich selbst verschließen. Sie fasst an bestimmten Orten Wurzeln, um über sie hinauszuwachsen. Ihr Wirken, in Treue zum Wort Christi und unter dem Einfluss seiner Gnade und seiner Liebe, wird allen Menschen und Völkern in voller Wirklichkeit gegenwärtig, um sie zum Glauben an Christus zu führen (vgl. *Ad gentes*, 5).

Diese Aufgabe hat ihre Dringlichkeit nicht verloren. Im Gegenteil, »die Sendung Christi, des Erlösers, die der Kirche anvertraut ist, ist noch weit davon entfernt, vollendet zu sein. Ein Blick auf die Menschheit insgesamt am Ende des zweiten Jahrtausends zeigt uns, daß diese Sendung noch in den Anfängen steckt und daß wir uns mit allen Kräften für den Dienst an dieser Sendung einsetzen müssen« (Johannes Paul II., Enzyklika *Redemptoris missio*, 1). Wir können nicht ruhig bleiben bei dem Gedanken, daß es nach 2000 Jahren immer noch Völker gibt, die Christus nicht kennen und seine Heilsbotschaft noch nicht gehört haben.

Und nicht nur das: Auch die Schar derer, denen zwar das Evangelium verkündet wurde, die es aber vergessen und sich von ihm entfernt haben, die sich in der Kirche nicht mehr wiedererkennen, vergrößert sich; und in vielen Bereichen, auch in traditionell christlichen Gesellschaften, ist man heute nicht gewillt, sich gegenüber dem Wort des Glaubens zu öffnen. Ein kultureller Wandel ist im Gange, der auch von der Globalisierung, von Denkströmungen und vom herrschenden Relativismus genährt wird – ein Wandel, der zu einer Mentalität und einem Lebensstil führt, die die Botschaft des Evangeliums nicht beachten, so als würde Gott nicht existieren, und die das Streben nach Wohlstand, nach leichtem Verdienst, nach Karriere und Erfolg als den Zweck des Lebens preisen, auch zum Schaden der sittlichen Werte.

Mitverantwortung aller

Die weltweite Sendung bezieht stets alle und alles ein. Das Evangelium ist kein Gut, das nur dem gehört, der es empfangen hat, sondern es ist ein Geschenk, das miteinander geteilt werden muss, eine gute Nachricht, die es mitzuteilen gilt. Und dieses Geschenk, diese Verpflichtung ist nicht nur einigen, sondern allen Getauften anvertraut: »ein auserwähltes Geschlecht, ... ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde« (1 Petr 2,9), damit es seine wunderbaren Werke verkünde. Das bezieht auch alle Tätigkeiten ein. Die Sorge für das Evangelisierungswerk der Kirche in der Welt und die Mitarbeit an ihm dürfen nicht auf einige besondere Augenblicke und Gelegenheiten beschränkt bleiben und dürfen auch nicht als eine der vielen pastoralen Tätigkeiten betrachtet werden.

Die missionarische Dimension der Kirche ist wesentlich; man muss sich ihrer daher stets bewusst sein. Es ist wichtig, daß sowohl die einzelnen Getauften als auch die kirchlichen

Gemeinschaften nicht sporadisch und gelegentlich, sondern ständig an der Mission interessiert sind, als christliche Lebensform. Auch der Weltmissionssonntag ist kein isolierter Augenblick im Laufe des Jahres, sondern eine wertvolle Gelegenheit, um innezuhalten und darüber nachzudenken, ob und wie wir auf die missionarische Berufung antworten: Die Antwort ist wesentlich für das Leben der Kirche.

Weltweite Evangelisierung

Die Evangelisierung ist ein vielschichtiger Prozess, der verschiedene Elemente umfasst. Unter diesen hat die Missionstätigkeit der Solidarität stets besonderen Wert beigemessen. Das ist auch eines der Ziele des Weltmissionssonntags, der durch die Päpstlichen Missionswerke um Hilfe zur Durchführung der Aufgaben der Evangelisierung in den Missionsgebieten er sucht. Es geht darum, Einrichtungen zu unterstützen, die notwendig sind, um die Kirche zu festigen und zu konsolidieren – durch Katecheten, Seminare, Priester –, und auch darum, einen eigenen Beitrag zu leisten zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen in Ländern, die von Phänomenen wie Armut, Unterernährung – besonders von Kindern –, Krankheiten, sowie Mangel an Gesundheits- und Bildungseinrichtungen am schlimmsten betroffen sind. Auch das gehört zur Sendung der Kirche. Indem sie das Evangelium verkündet, nimmt sie sich das menschliche Leben in vollem Umfang zu Herzen. Wie der Diener Gottes Paul VI. betont hat, ist es nicht annehmbar, bei der Evangelisierung die Themen zu vernachlässigen, die die Förderung des Menschen, die Gerechtigkeit und die Befreiung von jeder Form der Unterdrückung betreffen, natürlich unter Achtung der Autonomie der politischen Sphäre. Kein Interesse an den zeitlichen Problemen der Menschheit zu haben würde bedeuten, »die Lehre des Evangeliums von der Liebe zum leidenden und bedürftigen Nächsten zu vergessen« (Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 31.34); es würde nicht mit dem Verhalten Jesu übereinstimmen, denn »Jesus zog durch alle Städte und Dörfer, verkündete das Evangelium vom Reich und heilte alle Krankheiten und Leiden« (Mt 9,35).

So wird der Christ durch die mitverantwortliche Teilhabe an der Sendung der Kirche zum Baumeister der Gemeinschaft, des Friedens, der Solidarität, die Christus uns geschenkt hat, und wirkt an der Umsetzung des Heilsplans Gottes für die ganze Menschheit mit. Die Herausforderungen, denen diese gegenübersteht, rufen die Christen auf, gemeinsam mit den anderen unterwegs zu sein, und die Mission ist ein unverzichtbarer Bestandteil dieses gemeinsamen Weges mit allen. In ihr tragen wir, wenngleich in zerbrechlichen Gefäßen, unsere christliche Berufung, den unermesslichen Schatz des Evangeliums, das lebendige Zeugnis des gestorbenen und auferstandenen Christus, dem man in der Kirche begegnet und an den man in der Kirche glaubt.

Der Weltmissionssonntag möge in jedem den Wunsch und die Freude beleben, der Menschheit »entgegenzugehen« und allen Christus zu bringen. In seinem Namen erteile ich euch von Herzen den Apostolischen Segen, insbesondere jenen, die für das Evangelium am meisten Mühe tragen und leiden.

Aus dem Vatikan, am 6. Januar 2011, Hochfest der Erscheinung des Herrn.

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 152 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
 Weltmissionssonntag am 23. Oktober 2011

Liebe Schwestern und Brüder!

„Der Glaube wird stark durch Weitergabe!“ Dieses Wort des seligen Papstes Johannes Paul II. bringt das Anliegen des Sonntags der Weltmission zum Ausdruck, den wir am 23. Oktober zusammen mit den Katholiken in aller Welt begehen. Es erinnert uns daran, dass unser eigener Glaube wächst, wenn wir das Evangelium mit anderen teilen.

Das biblische Motto des diesjährigen Weltmissionssonntags zielt in die gleiche Richtung: „Macht euch auf und bringt Frucht“ (Joh 15,16) – eine Aufforderung, die uns im mutigen Glaubenszeugnis bestärkt. Was dies in der Praxis bedeutet, lässt sich an der Situation des westafrikanischen Senegal, dem Beispielland des Missionssonntags 2011, ablesen: Die dortige Kirche ist eine kleine Minderheit. Aber sie ist lebendig im Glauben und wesentlich am Aufbau der Gesellschaft beteiligt.

Die deutschen Bischöfe laden Sie, liebe Schwestern und Brüder, zum Gebet für die missionarische Aufgabe der Kirche ein. Wir bitten Sie zugleich um eine großzügige Spende für den weltweiten Dienst der Kirche. Mit Ihrer Unterstützung für Missio, das Päpstliche Missionswerk in Deutschland, bei der Kollekte am kommenden Sonntag setzen Sie ein Zeichen weltkirchlicher Solidarität. Sie helfen mit, dass der Glaube weltweit wachsen kann und reiche Frucht trägt.

Würzburg, den 21. Juni 2011

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
 Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. Oktober 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte ist ausschließlich für MISSIO (Aachen und München) bestimmt.

Nr. 153 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-
 Sonntag am 20. November 2011

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Menschen brauchen einander. Als Geschöpfe Gottes sind wir von Beginn an auf Beziehung, auf ein »Du« angelegt. In einer Zeit zunehmender Vereinzelung bleiben jedoch viele Menschen isoliert zurück.

Wie attraktiv klingt dagegen die ganz andere Sprache der ersten Christen, die uns die Apostelgeschichte überliefert: »Und alle, die gläubig geworden waren, bildeten eine Gemeinschaft« (Apg 2,44). Der Glaube an Jesus Christus und ein tragendes Beziehungsnetz sind geradezu die Kennzeichen der Gläubigen.

»Keiner soll alleine glauben.« – Mit dem Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion will das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an den »Communio«- Gedanken unserer Kirche erinnern. Alle sind eingeladen, mit Gott, untereinander und mit der gesamten Schöpfung in Gemeinschaft zu leben und den Schatz des Glaubens zu teilen. Unsere Aufmerksamkeit sollte besonders denjenigen gelten, die in der Vereinzelung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in ihrer Schulklasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen nach Gemeinschaft im Glauben und brauchen unsere Ermutigung – aber auch Orte der Glaubensbildung und Zeichen der Solidarität. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen in der deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora.

Wir deutsche Bischöfe bitten Sie: Helfen Sie dem Bonifatiuswerk, damit unsere Glaubensgeschwister vor Ort nicht alleine sind! Unterstützen Sie diese wichtige Arbeit mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende am kommenden Diaspora-Sonntag.

Paderborn, den 16. März 2011

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
 Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20. November 2011, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 154 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für die Marienberg-Service GmbH Bergisch Gladbach (MSG-KODA) hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 eine Änderung der Richtlinien für Arbeitsverträge in der Marienberg-Service Gesellschaft mbH Bergisch-Gladbach (AVR-MSG) beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses wird in der Informationsschrift „MSG-KODA-Kurier“, herausgegeben von der MSG-KODA, veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt rückwirkend zum 01. April 2011 in Kraft.

Köln, den 13. September 2011

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 155 Satzung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e.V.

Die Vertreterversammlung des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln e. V. hat am 24.03.2011 Änderungen der Verbandssatzung in der Fassung der Vertreterversammlung vom 19.03.2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.09.2009, Nr. 184) beschlossen. Gemäß § 21 der Satzung bedarf der Beschluss über die Satzungsänderung zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

Der Wortlaut der neu gefassten Satzung, die am 08.07.2011 kirchlicherseits genehmigt wurde, wird beiliegend veröffentlicht.

Präambel

Verkündigung, Liturgie und Caritas sind unverzichtbarer We-sensausdruck der katholischen Kirche.

Caritas ist Teil des Lebens der Kirche, in der Gott durch die Menschen sein Werk verwirklicht. In der Caritas „wird der Glaube in der Liebe wirksam“ (Gal. 5,6).

Somit ist Caritas Pflicht des ganzen Gottesvolkes und jedes einzelnen Christen.

Ihrer vollen Erfüllung in der Diözese gilt die besondere Sorge des Bischofs.

Daher steht dieser Caritasverband unter dem Schutz und der Aufsicht des Erzbischofs von Köln.

In ihm sind alle innerhalb seines Bereiches der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste institutionell zusammengefasst; er vertritt die Caritas seines Bereiches nach außen. Der Verband ist Mitgliederverband und für seinen Bereich Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Er ist Repräsentant der sozial-caritativen Arbeit der katholischen Kirche im Erzbistum Köln.

Der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V. wurde am 27.02.1916 in Köln gegründet (vgl. Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 15.03.1916 Nr. 74).

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V.“.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Köln. Er unterhält dort eine Geschäftsstelle. Verbandsgebiet ist das Erzbistum Köln.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stellung und Zweck

- (1) Der Verband ist die vom Erzbischof von Köln anerkannte institutionelle Zusammenfassung aller der Caritas dienenden Einrichtungen und Dienste sowie die Vertretung der Caritas innerhalb des Erzbistums Köln. Er ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene.
- (2) Der Verband ist Gliederung und Mitglied des Deutschen Caritasverbandes. Der Verband führt das Verbandszeichen (Flammenkreuz mit Zusatz „Caritas“).
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Der Verband ist mit Genehmigung des Erzbischofs von Köln berechtigt, sich an Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die dem Verbandszweck dienen, zu beteiligen oder sie zu errichten, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufga-

ben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Diözesan-Caritasverband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe.
- (2) Er soll in der Erzdiözese Köln die Interessen der Caritas wahrnehmen sowie Aktionen und Werke von zentraler Bedeutung gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden wie den Fachverbänden durchführen. Er soll insbesondere
 1. die Werke der Caritas anregen, fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Gruppen und Einrichtungen herbeiführen;
 2. auf Diözesanebene die ehrenamtliche Caritasarbeit im Zusammenwirken mit den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, den Fachverbänden und den Caritasbeauftragten anregen, fördern und vertiefen;
 3. die Caritas in Angelegenheiten diözesaner Bedeutung vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen Organisationen gewährleisten;
 4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
 5. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege tätig werden, insbesondere seine Mitglieder informieren, beraten und unterstützen in fachlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Fragen;
 6. mit den übrigen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und in der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe mitwirken;
 7. das Interesse für soziale Berufe wecken sowie das Spezifische des kirchlichen Auftrages bewusst machen;
 8. zur Förderung und Entwicklung der sozialen und caritativen Facharbeit und ihrer Methoden beitragen;
 9. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von haupt- und ehrenamtlich im sozialen und caritativen Bereich Tätigen wahrnehmen und unterstützen;
 10. Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege anregen und beeinflussen;
 11. unter den caritativen Trägern die Einheitlichkeit der Grundsätze und, soweit erforderlich, die Geschlossenheit des Handelns sicherstellen;
 12. Aufgaben, die durch die Pfarr- und Dekanats-Caritasausschüsse oder Stadt- und Kreis-Caritasverbände oder andere caritative Träger nicht gelöst werden, selber aufgreifen und sich hierzu an der Trägerschaft caritativer Einrichtungen und Dienste beteiligen bzw. diese übernehmen;
 13. die Öffentlichkeit informieren;
 14. durch Schrifttum und Publikationen die Arbeit der Caritas wissenschaftlich und praktisch unterstützen;
 15. in Organen und Ausschüssen des Deutschen Caritasverbandes mitwirken;

16. Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Abgabenordnung unterstützen;
17. Maßnahmen der Auslandshilfe im Zusammenwirken mit dem Deutschen Caritasverband, insbesondere bei Katastrophen und Notständen, anregen, unterstützen und durchführen.

- (3) Er kann darüber hinaus im Auftrag des Erzbischofs von Köln Aufsichtsaufgaben gegenüber seinen Mitgliedern wahrnehmen.

§ 4 Organisation

- (1) Der Diözesan-Caritasverband umfasst
 1. alle Stadt- und Kreis-Caritasverbände im Erzbistum Köln, denen zugeordnet sind
 - a) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden Caritasausschüsse und sonstigen caritativen Gruppen;
 - b) alle in deren Verbandsbereichen bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 - c) alle katholisch-caritativen Einrichtungen, die den innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüssen caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung angehören und deren Einzugsbereiche nicht wesentlich über den jeweiligen Verbandsbereich hinausgehen;
 2. alle im Bereich des Erzbistums bestehenden regionalen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen;
 3. alle im Erzbistum bestehenden regionalen Gliederungen der innerhalb des Deutschen Caritasverbandes gebildeten Zusammenschlüsse katholisch-caritativer Einrichtungen gleicher Fachrichtung, wenn sie als zentrale Fachverbände anerkannt worden sind. Diese regionalen Gliederungen können innerhalb des Diözesan-Caritasverbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

Die Mitgliedschaft der Einrichtungsträger richtet sich alleine nach § 5 dieser Satzung.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Verbände, Vereinigungen und Einrichtungen üben ihre satzungsmäßige Tätigkeit selbstständig aus.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. natürliche Personen, die als Katholiken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder) sowie
 2. solche juristischen Personen als Träger von Einrichtungen und Diensten, die entweder vom Deutschen Caritasverband anerkannte caritative Fachverbände oder Vereinigungen sind oder die nach ihrer Satzung und

Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.

Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ rechtsverbindlich zu übernehmen,
- c) mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder nach anderen, auf der Grundlage des Artikels 7 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu Stande gekommenen KODA-Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung abzuschließen,
- d) in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung für das Erzbistum Köln zu bilden,
- e) dem Verband für die Erfüllung seiner Aufgaben als Spitzenverband alle erforderlichen Auskünfte zu geben und sich in der fachlichen und konzeptionellen Arbeit und bei der Gestaltung der Dienste und Aufgaben mit dem Diözesan-Caritasverband abzustimmen,
- f) in ihrer Satzung sich der Aufsicht des Erzbischofs von Köln zu unterstellen,
- g) in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Verband festzulegen,
- h) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern,
- i) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten,
- j) den Verband über Änderungen der Satzung, Statuten, Gesellschaftsverträge einschließlich der Gesellschafterwechsel zu informieren.

(2) Die Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die in der Erzdiözese Köln gelegenen Pfarreien sind korporative Mitglieder. Alle Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände sowie die Mitglieder der in § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Gliederungen und deren Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Verbandes, sofern sie mit der Mitgliedschaft einverstanden sind und soweit sie nicht gemäß § 6 Abs. 2 Ziff. 3 ausgeschlossen sind oder soweit die Mitgliedschaft nicht nach § 6 Abs. 2 Ziff. 1 oder 2 erloschen ist.

(3) Der Verband und – soweit die Voraussetzungen für eine Caritasmemberschaft nach § 8 Abs. 6 und Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes es zulassen – seine Mitglieder sind Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes. Überdiözesan tätige Träger können nur Mitglied in den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden und im Diözesan-Caritasverband werden, wenn die Zustimmung des Vor-

standes des Deutschen Caritasverbandes gemäß § 8 Abs. 7 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes vorliegt.

(4) Träger von Einrichtungen und Diensten, die den Zielen des Verbandes nahe stehen, aber die Voraussetzungen einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden.

Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein. Sie sind verpflichtet,

- a) eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben und eine entsprechende Formulierung in der Satzung vorzulegen,
- b) das Zusammenwirken aller an der katholischen Caritas Beteiligten und die Verwirklichung der Ziele des Deutschen Caritasverbandes durch Information und Kooperation zu fördern und ihre Aktivitäten mit dem DiCV abzustimmen,
- c) keine Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrechtzuerhalten.

Bei ehrenamtlich und christlich geprägten Initiativen, die rechtsfähig sind und im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich anerkannt sind, kann auf das Merkmal des Buchstaben a) auf Grund einer Einzelfallentscheidung des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes für eine befristete Zeit verzichtet werden, wenn dadurch eine Integration in die kirchlichen Verbandsstrukturen ermöglicht werden kann. Voraussetzung ist hierfür, dass die Initiative entscheidend durch katholische Persönlichkeiten geprägt wird.

Assoziierte Träger werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten spitzenverbandlich vertreten. Die Assoziierung erfolgt in der Regel in Form des Abschlusses eines Kooperationsvertrages, in dem die Einzelheiten der Assoziierung geregelt werden. Assoziierte Träger haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

(5) Über Ausnahmen von den Verpflichtungen der Mitgliedschaft bzw. Assoziierung nach § 5 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung sowie über weitere Anforderungen und Einzelheiten für Aufnahme und Ausschluss von persönlichen Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes. Ausnahmen sind nur möglich, soweit dem nicht zwingende kirchliche Rechtsvorgaben entgegen stehen.

(6) Alle Mitglieder des Verbandes wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche mit.

§ 6

Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern

(1) Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und assoziierten Trägern entscheidet der Vorstand. Im Falle des § 5 Abs. 2 bedarf es keines Aufnahmeverfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch eine dem Vorstand gegenüber abgegebene schriftliche Austrittserklärung, die zum Schlusse eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 3. durch Ausschluss des Mitgliedes auf Beschluss des Vorstandes wegen Verletzung bzw. Wegfalls der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 5 dieser Satzung, eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes gefährdenden Verhaltens sowie wegen grober äußerer Verstöße gegen kirchliche Grundsätze. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht innerhalb eines Monats das Recht auf Berufung an den Diözesan-Caritasrat zu. Dieser beschließt auf seiner nächsten Sitzung endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (3) Bei assoziierten Trägern richtet sich der Ausschluss nach den Vereinbarungen im Assoziierungsvertrag, hilfsweise gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.
- (4) Die Mitglieder und assoziierten Träger haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf Verbandsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern und assoziierten Trägern können im Rahmen einer von der Vertreterversammlung zu verabschiedenden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. der Vorstand,
 2. der Diözesan-Caritasrat,
 3. die Vertreterversammlung.
- Mitarbeiter des Diözesan-Caritasverbandes können nicht stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung und des Diözesan-Caritasrates und nicht ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Neben den Organen des Verbandes kann der Erzbischof von Köln für die geistlichen Aufgaben im Diözesan-Caritasverband in Abstimmung mit dem Vorstand einen Geistlichen Beirat (§ 19 a) ernennen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen, und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie 2 weiteren Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind, sowie dem Diözesan-Caritasdirektor, der hauptamtlich tätig ist und eine angemessene Vergütung erhält.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sowie der Diözesan-Caritasdirektor werden vom Erzbischof von Köln ernannt und abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vom Erzbischof ernannten Vor-

standsmitgliedes ernennt dieser einen Nachfolger. Der Erzbischof von Köln entscheidet auch über Dienstvertragsanlässigkeiten des Diözesan-Caritasdirektors. Die Amtsdauer des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Erzbischof von Köln Nachfolger ernannt hat.

- (3) Die 2 weiteren Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 5 Jahren vom Diözesan-Caritasrat mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Diözesan-Caritasrat einen Nachfolger gewählt hat. Eine Abberufung der vom Diözesan-Caritasrat gewählten Vorstandsmitglieder ist vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigen Gründe möglich. Als wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung, Verstoß gegen die Grundordnung des kirchlichen Dienstes oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzusehen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählt der Diözesan-Caritasrat einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit. Die gewählten Vorstandsmitglieder bedürfen zur Ausübung ihres Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der schriftlichen Bestätigung durch den Erzbischof von Köln.
- (4) Die Vorstandsmitglieder müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Zum Zeitpunkt der Wahl bzw. der Ernennung sollen die Kandidaten für das Vorstandsamt nicht älter als 70 Jahre sein. Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Erzbischof von Köln. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und dürfen nicht hauptamtlich im Diözesan-Caritasverband oder einer seiner Mitgliedseinrichtungen beschäftigt sein, weder als Vorstandsmitglied noch als Geschäftsführer noch als sonstiger hauptamtlicher Mitarbeiter. Mitglieder des Vorstandes des Diözesan-Caritasverbandes können nicht zugleich Mitglied des Diözesan-Caritasrates sein.
- (5) Einzelheiten zu Bestellung und Wahl der Vorstandsmitglieder kann eine vom Diözesan-Caritasrat zu beschließende Wahlordnung regeln.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zur laufenden Verwaltung gehören, insbesondere
1. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesan-Caritasverbandes zu den Stadt- und Kreis-Caritasverbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;
 2. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
 3. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes, des Wirtschaftsplanes, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, sowie des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht beim Diözesan-Caritasrat; hierzu obliegt dem

Vorstand die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr in sinnvoller Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für Kapitalgesellschaften und die Veranlassung der Prüfung des Jahresabschlusses mit Lagebericht durch einen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung des Rechtes des Diözesan-Caritasrates nach § 15 Abs. 2 Ziff. 6;

4. die Berichtspflicht über grundsätzliche Fragen an den Diözesan-Caritasrat bzw. – in Eil- und Notfällen – an den Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates bzw. seinen Stellvertreter;
 5. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 16 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 6. die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 12 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 7. die Beschlussfassung über die Aufnahme und Vergabe von Darlehen, soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 14 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 8. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie die Vornahme von sonstigen Investitionen einschließlich Instandsetzungsarbeiten, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und soweit nicht nach § 15 Abs. 2 Ziff. 17 der Diözesan-Caritasrat zuständig ist;
 9. der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 10. soweit der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes hierzu vom Erzbischof von Köln beauftragt ist, die Entscheidung über die vorherige schriftliche Bestätigung zur Ausübung des Vorstandsamtes (Organbestellungsakt) der hauptamtlichen, nicht-beruflichen und ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände; bei Zuständigkeit des Erzbischofs von Köln zur Bestätigung des Vorstandsmitgliedes des Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbandes erfolgt die vorherige schriftliche Zustimmung nach § 10 Ziff. 11 dieser Satzung nach Vorliegen der Bestätigung durch den Erzbischof von Köln zur Ausübung des Vorstandsamtes;
 11. die vorherige schriftliche Zustimmung zu Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern der Stadt- bzw. Kreis-Caritasverbände;
 12. die Mitteilung der Ergebnisse der gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 4 durchgeführten Wahlen an den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes.
- (2) Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Spitzenverbandes angemessenen Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
 - (3) Der Vorstand ist verpflichtet, eine aktuelle Mitgliederliste zu führen.
 - (4) Der Vorstand stellt dem Diözesan-Caritasrat rechtzeitig alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 11 Vertretung

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle, die durch den Diözesan-Caritasdirektor geleitet wird. Dieser führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung. In eilbedürftigen Fällen ist auch eine mündliche Einladung zulässig. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes oder des Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates bzw. seines Stellvertreters muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle des Abs. 1 Satz 3 ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Sofern nicht alle Vorstandsmitglieder anwesend sein können, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten, die von dem Vorsitzführenden zu unterzeichnen ist.

§ 14 Der Diözesan-Caritasrat

- (1) Der Diözesan-Caritasrat setzt sich zusammen aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nicht gehindert sein.
- (2) 10 der stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von der Vertreterversammlung aus ihren Reihen für einen Zeitraum von 4 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterversammlung muss dabei Kandidaten aus allen 4 Mitgliedergruppen (Caritasverbände, Fachverbände, Orden, sonstige Träger bzw. Mitglieder) berücksichtigen.

Bei den Wahlgängen alle 2 Jahre ist insgesamt sicherzustellen, dass im Diözesan-Caritasrat aus jeder der 4 Mitgliedergruppen mindestens 1 Kandidat als Mitglied in den Diö-

zesan-Caritasrat gewählt wird, um ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen sicherzustellen. Die Wahl hat in überlappenden Amtsperioden stattzufinden. Alle 2 Jahre wird die Hälfte der 10 Mitglieder jeweils für die Amtsperiode von 4 Jahren neu gewählt. Die nicht gewählten Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

- (3) Die weiteren beiden stimmberechtigten Diözesan-Caritasratsmitglieder werden von den gewählten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates kooptiert. Dabei ist auf ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Mitgliedergruppen (§ 14 Abs. 2 Satz 3) zu achten. Die Amtszeit der kooptierten Mitglieder beträgt ebenfalls in überlappenden Amtsperiode 4 Jahre für jedes kooptierte Mitglied, gerechnet vom Tage der Kooptation an. Dabei ist jeweils 1 kooptiertes Mitglied nach 2 Jahren neu zu kooptieren. Erneute Kooptierung ist möglich.
- (4) Die Wahlen der wählbaren und die Benennung der kooptierten Mitglieder haben für die gleiche Amtsperiode zu erfolgen. Aus jeder Mitgliedergruppe im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 3 dürfen insgesamt höchstens 4 Personen als Mitglied des gesamten Diözesan-Caritasrates gewählt bzw. kooptiert werden. Die Mitglieder des Diözesan-Caritasrates bleiben bis zur Neuwahl bzw. Neubenennung im Amt.
- (5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritasrates wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesan-Caritasrates für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit. Sie bleiben so lange im Amt, bis die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesan-Caritasrates einen Nachfolger gewählt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Diözesan-Caritasrates teil, es sei denn, der Diözesan-Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 2 vor Ablauf der Amtsperiode aus, tritt an dessen Stelle aus den nicht gewählten Kandidaten dieser Mitgliedergruppe der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl als Ersatzmitglied. Stehen keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied, möglichst aus der jeweiligen Mitgliedergruppe. Scheidet ein kooptiertes Mitglied im Sinne des § 14 Abs. 3 vor Ablauf der Amtsperiode aus, kooptiert der Diözesan-Caritasrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (8) Näheres über Wahl und Kooptierung der Diözesan-Caritasratsmitglieder regelt eine vom Diözesan-Caritasrat zu erlassende Wahl- und Kooptierungsordnung.

§ 15

Rechte und Pflichten des Diözesan-Caritasrates

- (1) Dem Diözesan-Caritasrat obliegt es,
 1. eine fruchtbare Zusammenarbeit der Mitglieder des Verbandes zu fördern sowie eine erfolgreiche Zusammenarbeit des Verbandes mit den im Verbandsbereich auf caritativem Gebiet Tätigen herbeizuführen;
 2. Hinweise und Anregungen für die Caritativität aufzugreifen und zu geben;
 3. Aufgeschlossenheit und persönliches Engagement für die Arbeit der Caritas zu wecken sowie

4. unter Beachtung von Empfehlungen der Vertreterversammlung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die Durchführung neuer Aufgaben, über die Bildung von Schwerpunkten der Caritasarbeit im Verbandsbereich und über Fragen der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten.
- (2) Weiterhin hat der Diözesan-Caritasrat das Recht und die Pflicht,
 1. den Vorstand zu unterstützen und zu überwachen;
 2. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten sowie den Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan, zu prüfen und darüber zu beschließen;
 3. den geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht entgegenzunehmen und das Ergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu prüfen und festzustellen;
 4. in wesentlichen Angelegenheiten einen Bericht des Vorstandes zu verlangen;
 5. den Vorstand zu entlasten;
 6. über Art und Umfang der jährlichen Wirtschaftsprüfung zu entscheiden;
 7. der Vertreterversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;
 8. über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 6 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 3 zu entscheiden;
 9. über die Zahl der in die Vertreterversammlung zu entsendenden Mitglieder gem. § 17 Abs. 4 zu entscheiden;
 10. über den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand zu entscheiden;
 11. die Wahl der 2 wählbaren Vorstandsmitglieder vorzunehmen (§ 9 Abs. 3);
 12. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 50.000 €¹ zu entscheiden;
 13. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über den Abschluss von Erlassverträgen gemäß § 397 BGB sowie über Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von 50.000 € zu entscheiden;
 14. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 250.000 € hinaus sowie über zusätzliche Überziehungsvereinbarungen zu entscheiden²;
 15. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Vornahme von Forderungsabtretungen (einschließlich Factoring-Verträgen) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchising-Verträgen ab einer Wertgrenze von 250.000 € zu entscheiden;
 16. soweit im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 250.000 € zu entscheiden;

17. sofern im Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen über die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen sowie die Vornahme sonstiger Investitionen ab einer Wertgrenze von 250.000 € zu entscheiden;
18. über die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, den Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Verband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Gesellschaftsanteils) zu entscheiden³;
19. über den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht und Betriebsüberlassungsverträgen sowie über Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 500.000 € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mehr als 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind, zu entscheiden;
20. über die Übernahme, Änderung und Einstellung wichtiger Geschäftsbereiche zu entscheiden.

§ 16

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates

- (1) Der Diözesan-Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung aller zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen (z. B. geprüfter Jahresabschluss, Wirtschaftsplan). In Eilfällen können Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (2) Die Sitzungen des Diözesan-Caritasrates werden von seinem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (3) Der Diözesan-Caritasrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung diejenige des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Diözesan-Caritasrates verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen den Diözesan-Caritasrat zu einer 2. Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Diözesan-Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. § 16 Abs. 3 Satz 3 gilt sinngemäß.

- (5) Über die Beschlüsse des Diözesan-Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17

Die Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder nehmen ihre satzungsmäßigen Rechte und Pflichten durch die Vertreterversammlung wahr.
- (2) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus
 1. den stimmberechtigten Mitgliedern des Diözesan-Caritasrates;
 2. den Vertretern der Mitglieder der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
 3. je 2 Mitgliedern des vertretungsberechtigten Organs der Stadt- und Kreis-Caritasverbände;
 4. den Kreis- bzw. Stadtdechanten;
 5. 2 Vertretern der übrigen Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes, die vom Vorstand durch Los bestimmt werden;
 6. bis zu 10 Vertretern der Orden, Genossenschaften und Vereinigungen, die in der Erzdiözese caritativ tätig sind;
 7. 2 Vertretern der Caritas-Gemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe – Diözesangemeinschaft Köln – bzw. 2 diözesanen Vertretern des jeweiligen katholischen Berufsverbandes für Pflegeberufe als Rechtsnachfolger der Caritasgemeinschaft für Pflege- und Sozialberufe;
 8. je 2 Vertretern der in der Erzdiözese bestehenden anerkannten Personal-Fachverbände i. S. von § 4 Abs. 2 Ziff. 1 b) dieser Satzung;
 9. je 2 Vertretern der auf Diözesanebene tätigen Arbeitsgemeinschaften (Diözesan-Arbeitsgemeinschaften) der Einrichtungsfachverbände i. S. von § 4 Abs. 1 Ziff. 1 c) dieser Satzung sowie vergleichbarer diözesaner Gremien. Welche diözesanen Gremien den Diözesan-Arbeitsgemeinschaften vergleichbar sind, entscheidet die Vertreterversammlung.

Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Vertreterversammlung teil.

- (3) Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 2 werden von den Mitgliederversammlungen/Vertreterversammlungen der Stadt- und Kreis-Caritasverbände gewählt.
Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 3 werden von dem vertretungsberechtigten Organ entsandt.
Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 6 werden vom Bischofsvikar bzw. Referenten für Ordensgemeinschaften berufen.
Die Vertreter nach Abs. 2 Ziff. 7, 8 und 9 werden von dem jeweils zuständigen Organ entsandt.
- (4) Über die Zahl der unter Abs. 2 Ziff. 2 in die Vertreterversammlung zu wählenden Vertreter entscheidet der Diözesan-Caritasrat. Hierbei ist die Mitgliederzahl der Stadt- und Kreis-Caritasverbände in einem ausgewogenen Verhältnis zu berücksichtigen.

§ 18

Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegen
 1. die Beratung über Grundsatzfragen;
 2. die Beratung über den Tätigkeitsbericht des Diözesan-Caritasrates;
 3. die Wahl der auf 4 Jahre zu wählenden Mitglieder des Diözesan-Caritasrates gem. § 14 Abs. 2;
 4. die Wahl und die Abberufung der Delegierten zu den Organen nach der jeweils gültigen Satzung des Deutschen Caritasverbandes;
 5. die Verabschiedung einer Beitragsordnung gem. § 7;
 6. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins gem. § 21.
- (2) Die Einzelheiten über die gem. Abs. 1 Ziff. 4 durchzuführenden Wahlen bestimmt eine von der Vertreterversammlung zu erlassende Wahlordnung.

§ 19

Sitzungen und Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung ist alle 2 Jahre abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/4 der Mitglieder der Vertreterversammlung oder der Mitglieder des Diözesan-Caritasverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Nicht der Vertreterversammlung angehörende antragstellende Mitglieder haben ein Anhörungsrecht in der Vertreterversammlung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich an die letzte bekannt gegebene Adresse oder per E-Mail, sofern diese E-Mail-Adresse bekannt gegeben wurde, unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens 6 Wochen.
- (4) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung. Werden solche Anträge erst in der Versammlung gestellt, bedürfen sie zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (6) Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse in der Regel durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 3 und des § 21 bleiben unberührt.

- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 19 a

Der Geistliche Beirat

- (1) Aufgabe des Geistlichen Beirats ist die Förderung und Unterstützung der Arbeit des Diözesan-Caritasverbandes im geistlichen und seelsorglichen Bereich, insbesondere
 1. die Behandlung theologischer Grundsatzprobleme der Caritas;
 2. die geistliche Zurüstung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, z. B. durch Exerzitien und religiöse Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 3. die Ergänzung und Begleitung der fachlichen Fort- und Weiterbildung aus geistlicher und theologischer Sicht;
 4. die Beratung und Hilfe für Mitarbeiter in geistlichen Fragen;
 5. die Zusammenarbeit mit den Caritasbeauftragten;
 6. die Mitarbeit in der Priester- und Diakonenausbildung.
- (2) Der Geistliche Beirat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, des Diözesan-Caritasrates und der Vertreterversammlung teil. Er nimmt seine Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand wahr.

§ 19 b

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Vertreterversammlung, Diözesan-Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 20

Aufsicht

- (1) Der Diözesan-Caritasverband unterliegt nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenrechtes über kirchliche Vereinigungen (cc. 305, 323, 325, 1301 CIC) der Aufsicht des Erzbischof von Köln.
- (2) Der Diözesan-Caritasverband erkennt die vom Erzbischof von Köln erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.10.1993, Seite 222 ff., in der Fassung vom 24.10.2005, Amtsblatt vom 01.11.2005, Seite 325) sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 15.08.2008, Seite 185 ff.) und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
- (3) Die erstmalige Autorisierung sowie jede Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedarf zu ihrer

Rechtswirksamkeit vor Eintragung in das Vereinsregister der schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.

- (4) Die Gründung (einschließlich Ausgründung) neuer Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstiger juristischer Personen sowie deren Auflösung, die Fusion, der Zusammenschluss von Vereinigungen sowie die Umwandlung nach Umwandlungsgesetz, die Begründung (einschließlich des Erwerbs) von Beteiligungen jeder Art durch den Diözesan-Caritasverband an anderen juristischen Personen sowie die Übertragung und sonstige Verfügung über Gesellschaftsanteile oder Teile derselben (einschließlich Veräußerung von Geschäftsanteilen und dem Beitritt neuer Gesellschaften sowie Belastungen des Geschäftsanteils) bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln.
- (5) Der Wirtschaftsplan, der den Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan zu umfassen hat, bedarf der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (6) Der Diözesan-Caritasverband lässt sich gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 seiner Satzung von einem Wirtschaftsprüfer prüfen und übersendet dem Erzbischof eine Ausfertigung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers.
- (7) Der Erzbischof von Köln hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Diözesan-Caritasverbandes und seiner verbundenen Unternehmen zu nehmen, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuprüfen und weitere Auskünfte zu verlangen.
- (8) Der Diözesan-Caritasverband informiert das Erzbischöfliche Generalvikariat frühzeitig über geplante Änderungen seiner Satzung.
- (9) Folgende Maßnahmen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erzbischofs von Köln:
- Abgabe von Bürgschaftserklärungen, Garantie- und Patronatserklärungen ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €;
 - Erlassverträge gemäß § 397 BGB sowie Schuldversprechen und Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB ab einer Wertgrenze von mehr als 10.000 €;
 - Aufnahme und Vergabe von Darlehen und die Vereinbarung eines Kontokorrentkreditrahmens über eine Wertgrenze von 1.200.000 € hinaus sowie zusätzliche Überziehungsvereinbarungen;
 - Forderungsabtretungen (einschließlich Factoringverträge) sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Franchisingverträgen ab einer Wertgrenze von 1.200.000 €;
 - Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000 €;
 - Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ab einer Wertgrenze von mehr als 1.750.000 €;

- g) Betriebsführungs-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträge sowie Unternehmenskaufverträge ab einer Wertgrenze von 1.750.000 € oder wenn von dem Rechtsgeschäft mindestens 25 Mitarbeiter (umgerechnet auf volle Stellen) betroffen sind.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit neben der Zustimmung des Erzbischofs gemäß § 20 Abs. 3 der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln.

§ 22

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Erzbistum Köln, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung und ihre Änderungen treten in Kraft mit der Genehmigung durch den Erzbischof von Köln und mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 71 BGB).

Erläuterungen zur Satzung

1 Zu § 20 Abs. 9 und § 15 Abs. 2 Ziff. 12 bis 19):

Die Wertgrenze bezieht sich auf jedes einzelne Rechtsgeschäft dieser Kategorie.

2 Zu § 20 Abs. 9 c und § 15 Abs. 2 Ziff. 14):

Für Kontokorrentkredite bezieht sich die Wertgrenze auf jede einzelne Bankverbindung des Diözesan-Caritasverbandes. Die Inanspruchnahme des Kontokorrentkredites innerhalb des genehmigten Kontokorrentkreditrahmens bedarf keiner erneuten Genehmigung des Erzbischofs bzw. erneuten Zustimmung des Diözesan-Caritasrates. Die Genehmigung des bzw. Zustimmung zum Kontokorrentkreditrahmen(s) wird unter der Auflage erteilt, dass dem Generalvikariat bzw. dem Diözesan-Caritasrat nach dem von diesen vorgegebenen Muster bis zum 15. Januar des Folgejahres die Durchschnittsinanspruchnahme aller Kontokorrentkredite aller Bankverbindungen vorzulegen sind.

3 Zu § 20 Abs. 4 und § 15 Abs. 2 Ziff. 18):

Beteiligungen, die der reinen Vermögensanlage dienen, z. B. Aktienanlagen, sind hiervon nicht erfasst.

Nr. 156 Durchführung des Diaspora-Sonntags des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken am 19./20. November 2011

Köln, den 5. September 2011

Keiner soll alleine glauben. ermutigten – erzählen – erleben

Bei kleinen Kindern lässt es sich besonders gut beobachten. Wenn diese nur den Bruchteil eines Augenblicks das Gefühl haben, man ließe sie allein, beginnen sie zu weinen. Ob klein oder groß – wir alle sind nicht für's Alleinsein geschaffen, son-

dern von Anfang an von Gott auf Beziehung und Gemeinschaft – auf ein DU – angelegt.

Genauso ist der Glaube auf Beziehung und Gemeinschaft angewiesen. Doch in einer Zeit zunehmender Individualisierung bleiben viele isoliert zurück: Kinder, die ohne Bezug zum christlichen Glauben aufwachsen; Kommunionkinder oder Firmbewerber, die in ihrer Klasse alleine stehen; Familien, die nach Orientierung fragen; Glaubenssuchende, die sich nach Erfüllung ihres Lebens und nach Gesprächspartnern sehnen; alte Menschen, die es ohne fremde Hilfe nicht mehr allein zum gemeinschaftlichen Gottesdienst schaffen. Hier setzt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken an. Es unterstützt missionarische Initiativen, durch die gläubige und glaubenssuchende Menschen die Möglichkeit erhalten, Anteil an der ermutigenden Gemeinschaft der Gläubigen zu erhalten. So können sie der Frohen Botschaft Jesu Christi neu auf die Spur kommen. Das Bonifatiuswerk unterstützt besonders jene, die in der Verinselung des Glaubens in der Diaspora auf Unterstützung hoffen – wie Kinder und Jugendliche, die in ihrer Klasse nicht selten die einzigen katholischen Christen sind. Sie suchen Gemeinschaft und brauchen Ermutigung. Deshalb unterstützt das Bonifatiuswerk die religiöse Erziehung junger Menschen und das mutige Glaubenszeugnis in der Diaspora. Mit den Materialien zum Diaspora-Sonntag, die alle Gemeinden automatisch erhalten, möchten das Bonifatiuswerk Sie ermutigen, Menschen auf vielfältige Art und Weise von Ihrem Glauben zu erzählen und mit beizutragen, das Geheimnis des Glaubens selbst für sich zu entdecken und zu erleben.

Noch eine Bitte: Helfen Sie unseren Schwestern und Brüdern, die in einer extremen Minderheitensituation leben, am 20. November mit der Diaspora-Kollekte. Sie ist die elementare Basis für das Wirken des Bonifatiuswerkes in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora. Öffentliche Gelder stehen dem Werk seit jeher nicht zur Verfügung. Erst Ihr Engagement in der Gemeinde und Ihre Spende lassen gläubige und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2011

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Ende September 2011

Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Materialien für den Diaspora-Sonntag und **bestellen Sie den kostenlosen Pfarrbriefmantel** zur Gestaltung Ihres November-Pfarrbriefes unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 - 42 oder per Mail: info@bonifatiuswerk.de

Überlegen Sie z. B. in einer Pfarrgemeinderatssitzung anhand der **Aktionsimpulse und des Gottesdienstheftes**, wie und in welchen Gruppen Sie die Vorschläge für Ihr Gemeindeleben gewinnbringend einsetzen können.

Anfang / Mitte Oktober 2011

Verwenden Sie den **Layoutbogen** zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer **Pfarnachrichten** – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von der Homepage: www.bonifatiuswerk.de > Diaspora-Sonntag > Download. Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle **Faltblatt zum Diaspora-Sonntag** mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format). Zudem bieten wir Ihnen zur Verteilung oder Auslage die kleinen **Heftchen „Kirche im Kleinen. So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“**. Bestellen Sie die gewünschte Anzahl einfach unter Tel.: 0 52 51 / 29 96 – 42.

Montag, 24. Oktober 2011

Bitte befestigen Sie die **Aktionsplakate** zum Diaspora-Sonntag (DIN A4, DIN A3, DIN A2,) gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 29. / 30. Oktober 2011

Sorgen Sie bitte für die rechtzeitige **Auslage der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 12. / 13. November 2011

Sorgen Sie bitte für eine **Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten** zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.

Bitte **verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe** zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (siehe Gottesdienstheft oder CD-ROM).

Diaspora-Sonntag, 19. / 20. November 2011

Legen Sie bitte die restlichen **Opfertüten** in den Kirchenbänken aus.

Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen die Broschüre **„Gottesdienst-Impulse“** sowie das **Diaspora-Jahrheft**, das Ihnen bis Ende Oktober unaufgefordert zugesandt wird.

Geben Sie bitte einen **besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte** in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Verteilen Sie bitte am Ausgang der Kirche die kleinen **Heftchen „Kirche im Kleinen. – So feiern wir gemeinsam die heilige Messe“** an interessierte Mitglieder Ihrer Pfarrei.

Samstag / Sonntag, 26. / 27. November 2011

Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde. Herzlichen Dank!

Bei Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken,
Kamp 22, 33098 Paderborn
Tel.: 05251/2996-42
Fax: 05251/2996-88
Mail: info@bonifatiuswerk.de

Unsere Bankverbindung:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
Bank für Kirche und Caritas Paderborn
Stichwort „Diaspora-Sonntag“
Konto 10 000 105
BLZ 472 603 07

Nr. 157 Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten 2011

Köln, den 23. September 2011

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Dienstag, dem 2. November 2011 dient der Unterstützung der Priester- ausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Auf

diese Kollekte soll daher empfehlend hingewiesen werden. Renovabis wird hierzu Plakate versenden. Die Kollekten-Gelder sind in der üblichen Weise innerhalb von 14 Tagen nach der Kollekte mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2011“ an die Erzbistumskasse abzuführen und werden von dort an Renovabis weitergeleitet.

Nähere Auskünfte erteilt:

Solidaritätsaktion Renovabis
Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising,
Telefon: 08161 / 5309 -53 oder -49, FAX: 08161 / 5309 -44
E-Mail: spenden@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Nr. 158 Erwachsenentaufe - Feier der Zulassung 2012

Köln, den 19. September 2011

1. Vorbereitung erwachsener Bewerberinnen und Bewerber auf die Sakramente der Initiation

Erwachsene Taufbewerberinnen und -bewerber erhalten eine Einführung in den katholischen Glauben durch eine Begleitgruppe auf Pfarr-, Dekanats- oder Stadtebene. Sinnvoller Weise orientiert sich die Vorbereitungszeit am Kirchenjahr, damit die Katechumenen auch das liturgische Leben der Gemeinde kennen lernen.

2. Erwachsenentaufe in der österlichen Zeit: Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag 2012

Alle Gemeinden, die in der Osternacht bzw. in der österlichen Zeit die Taufe erwachsener Bewerberinnen und Bewerber planen, sind zur Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2012, um 16.00 Uhr nach St. Aposteln am Neumarkt in Köln eingeladen. Die Bewerber und ihre Begleiter treffen sich um 14.15 Uhr in der Aula der Basilika zur Vorbereitung.

In der Feier der Zulassung stellen Vertreter der Gemeinden die Katechumenen dem Ortsbischof vor, nachdem diese ihren Vorbereitungsweg fast abgeschlossen haben. Der Erzbischof begrüßt die Taufbewerberinnen und -bewerber einzeln und beauftragt die taufenden Priester mit der Initiation in ihrer Gemeinde.

Pfarrer, die in den nächsten Monaten bis zum 12. Februar 2012 die Erlaubnis zu einer Erwachseneninitiation beantragen, erhalten automatisch eine Einladung zur Zulassungsfeier. Später eingehende Anträge können nicht mehr bearbeitet werden, so dass eine Teilnahme an der Taufzulassungsfeier nicht möglich sein wird. Nähere Informationen zur Vorbereitung und Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie in der Hauptabteilung Seelsorge (Herr Dr. Bell, 0221/1642-7206, andreas.bell@erzbistum-koeln.de).

3. Gestaltung der Stufenfeiern und der Erwachsenentaufe in der Gemeinde

Die Zulassungsfeier am 1. Fastensonntag geht von der Osternacht als eigentlichem und ursprünglichem Ort der

Erwachsenentaufe aus. Wir bitten Sie, dies in der Planung zu berücksichtigen. Sollte eine Taufe außerhalb der österlichen Zeit geplant sein, wird etwa vier Wochen vor dieser Taufe ein gemeindlicher Zulassungsgottesdienst gefeiert. Gestaltungsvorschläge für diese Feier und alle anderen liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Manuskriptausgabe zur Erprobung“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001 (Tel.: 0651/948080).

Nr. 159 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2011

Köln, den 9. September 2011

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13.11.2011) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminar Teilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2011 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 160 Buch- und Büchereisonntag am 6. November 2011

Köln, den 7. September 2011

„Wenn jemand etwas Kluges aufgeschrieben hat, werden die, die es später lesen, auch klug.“ So heißt es in den Materialien zur Wort-Gottes-Feier für Kinder anlässlich des diesjährigen Buchsonntags. Das bedeutet aber auch, Lesen allein reicht nicht. Wer liest, muss das Gelesene auch verstehen und hinterfragen können. Ebenso wichtig ist es, mit anderen über das Gelesene zu sprechen. Solche Begegnungen zwischen Büchern und Menschen finden regelmäßig in den Katholischen öffentlichen Büchereien unseres Erzbistums statt. Rund 4.500 Ehrenamtliche setzen sich hier für die Klugheit der Menschen in ihren Einzugsbereichen ein.

Am Buch- und Büchereisonntag – jeweils der Sonntag nach dem Festtag des hl. Karl Borromäus – bietet es sich daher an, auf die Arbeit der Katholischen öffentlichen Büchereien in den Seelsorgebereichen und des sie unterstützenden Borromäusvereins aufmerksam zu machen.

Sehr viele Büchereien führen zu diesem Anlass Buchausstellungen, oft eingebettet in ein Veranstaltungsprogramm, durch. Um auch den Gottesdienst auf den Buchsonntag ausrichten zu können, stellt der Borromäusverein die 16-seitige Arbeitshilfe „Buchsonntag 6. November 2011 – Elemente für die Gottesdienstgestaltung“ zur Verfügung. Sie kann kostenlos bezogen werden bei der Fachstelle Katholische öffentliche Büchereien, Marzellenstraße 32, 50668 Köln, Tel. 0221/1642-1840, E-Mail: buechereifachstelle@erzbistum-koeln.de. Sie steht darüber hinaus zum Download auf den Internetseiten des Borromäusvereins bereit: www.borromaeusverein.de. Die

Texte sind so gewählt, dass sie auch über den Buchsonntag hinaus bei anderen gottesdienstlichen Feiern der Bücherei genutzt werden können.

Die **Buchsonntags-Kollekte** findet in **allen** Pfarreien jener Seelsorgebereiche statt, in denen mindestens eine Bücherei existiert, und soll auch in den Vorabendgottesdiensten abgehalten werden. Sie steht den örtlichen Büchereien im Seelsorgebereich in voller Höhe zu und soll zur Aktualisierung des Medienbestandes verwendet werden.

Nr. 161 Warnung

Köln, den 31. August 2011

Wir geben folgenden Warnhinweis der Deutschen Bischofskonferenz bekannt:

Über das Generalat der Redemptoristen in Rom erhielten wir eine Warnung vor einem Fr. Sudhakar Kavoori, C.Ss.R., der sich als Provinzial der Congregation of the Most Holy Redeemer, Redemptorists, India, mit Sitz in Secunderabad aus gibt und Mess-Intentionen anbietet.

Das Generalat weist darauf hin, dass weder ein Ordensangehöriger dieses Namens existiert, noch eine Niederlassung der Redemptoristen in Secunderabad.

Nr. 162 Warnung

Köln, den 9. September 2011

Aus den Medien wurde bekannt, dass in einem Privathaus im Seelsorgebereich „Am Heumarer Dreieck“ in Köln Priester, die ihr Amt in der Kirche aufgegeben haben, die Hl. Messe feiern und die Spendung anderer Sakramente anbieten. Dazu wird ausdrücklich eingeladen. Dies kann nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Die Hl. Eucharistie und die anderen Sakramente werden nur dann legitim gefeiert, wenn Priester und Gläubige die Ge-

meinschaft mit der ganzen Kirche sowie der konkreten Ortskirche bejahen. Wer als Priester sein Amt aufgegeben hat und sich außerhalb der in Can. 976 CIC für das Bußsakrament in Todesgefahr genannten Ausnahmen herausnimmt, seine Weihen auszuüben, wer an solchen Messen oder der Spendung anderer Sakramente teilnimmt, steht nicht in dieser unbedingbaren Gemeinschaft.

Besonders die Feier der Eucharistie ist das Sakrament der Einheit. Sollte sie zelebriert werden ohne Gemeinschaft mit dem Papst und dem Ortsbischof, wird damit die Einheit der Kirche massiv angegriffen. Das stellt nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Disziplin der Kirche dar, sondern ist eine schwere Sünde gegen Christus selbst, dessen Leib ja die Kirche ist. Von daher verbietet sich für einen katholischen Christen die Teilnahme an solchen Veranstaltungen.

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die Gläubigen in ihrem Seelsorgebereich entsprechend zu informieren, falls derartige Vorgänge im örtlichen Bereich bekanntwerden.

Nr. 163 Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in Deutschland – Neuerscheinung

Köln, den 5. September 2011

Neben der postalischen Anschrift enthält das Verzeichnis den Namen der Pfarrei, die Telefon- und Faxnummer des Pfarramtes sowie die Zugehörigkeit zum Bistum.

Aufgenommen sind die Adressen der Caritasverbände sowie die der (Erz-)Bistümer und des Jurisdiktionsbereichs des katholischen Militärbischofs. Das Verzeichnis enthält auch die Militärpfarreien und die Gemeinden für die Gläubigen nicht-deutscher Muttersprache.

Bestellt werden kann das Buch und die CD-ROM bei Versandbuchhandlung bibelwerk impuls, Postfach 15 04 63, 70076 Stuttgart, www.bibelwerk-impuls.de

zum Preis von jeweils 24,90 € zzgl. 3,50 € Porto und Verpackung.

Personalia

Nr. 164 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Residierenden Domkapitular ernannt am:

11.09. *Herr Prälat Dr. Stefan Heße* zum residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Köln.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

08.09. *Herr Pfarrer Dr. Wolfgang Fey* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten – mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 für zunächst sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Köln-Lindenthal.

08.09. *Herr Pfarrer Karl-Josef Schurf* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom

1. Oktober 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren zum Definitor im Dekanat Köln-Lindenthal.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

01.07. *Herr Kaplan Andrei Lishko* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – zum Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich „Eller-Lierenfeld“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

01.07. *Pater Dr. Philipp Reichling OPræm* – im Namen aller Bischöfe der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer – für fünf Jahre zum Kirchlichen Hörfunk- und Fernsehbeauftragten beim Westdeutschen Rundfunk.

03.08. *Herr Dechant Thomas Rhein* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Erkrankung von Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Heinze zum Pfarr-

- verwalter der Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel, St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Porz.
- 04.08. *Pater Devis Thomas Don Wadin SVD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 10.08. *Herr Pfarrer Wolfgang Scherberich* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatspräsidenten der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauen-seelsorger im Dekanat Frechen
- 16.08. *Pater Mathew Thekkemaladyil MCBS* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Erkrankung von Herrn Pfarrer Dr. Wolfgang Fey zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Joseph und Christi Auferstehung in Braunsfeld/Lindenthal-Melaten, St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Seelsorgebereich „Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 31.08. *Herr Diakon Priv.-Doz. Dr. Matthias Pulte* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter im Offizialat.
- 31.08. *Herr Kaplan Gregor Maria Rabeneck* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 15. September 2011 zum Schulseelsorger am Berufskolleg St. Nikolaus-Stift in Zülpich und zum Rector ecclesiae an der schuleigenen Kapelle.
- 01.09. *Pater Thomas Arakkaparambil CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Adelheid in Bonn-Pützchen und zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf und Christ König in Bonn-Holzlar im Seelsorgebereich „Am Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 01.09. *Pater Branko Brnas OFM* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Kaplan der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum.
- 01.09. *Pater Stipe Cirko OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – zum Leiter der Mission cum cura animarum der kroatischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum sowie zum Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich „Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.09. *Herr Dechant Michael Dederichs* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Dechant im Dekanat Düsseldorf-Mitte/Heerdt und Rector ecclesiae an der Kapelle im Kolpinghaus Düsseldorf – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.09. *Pater Lijo Francis MCBS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan zur Aushilfe an der Pfarrei St. Marien in Kürten im Dekanat Altenberg.
- 01.09. *Herr Pfarrer Werner Friesdorf* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Pfarrer an den Pfarreien St. Pantaleon in Buchholz, St. Trinitatis in Neustadt/Wied-Ehrenstein, St. Laurentius in Asbach, Rosenkranzkönigin (AR) in Asbach-Limbach, St. Antonius in Oberlahr und St. Bartholomäus in Windhagen im Seelsorgebereich Rheinischer Westerwald des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 01.09. *Herr Pfarrer Paul Kammerinke* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bonaventura und Hl. Kreuz in Remscheid im Dekanat Remscheid.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Willi Klinkhammer* mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Pfarrer an den Pfarreien St. Konrad in Neuss, St. Cyriakus in Neuss-Grimlinghausen und St. Martinus in Neuss-Uedesheim und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre St. Cornelius in Neuss-Erfttal im Seelsorgebereich „Neuss – Rund um die Erftmündung“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 01.09. *Herr Subregens Torsten Kürbig* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2011 für fünf Jahre zum Lehrbeauftragten für das Fach Pastoralliturgie am Erzbischöflichen Priesterseminar.
- 01.09. *Pater Zbigniew Minta SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge – mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Leverkusen im Erzbistum Köln sowie zum Kaplan im Seelsorgebereich Leverkusen Südost im Dekanat Leverkusen.
- 01.09. *Pater Andreas Schönfeld SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 zum Kaplan an den Pfarreien St. Nikolaus in Pulheim-Brauweiler, St. Cornelius in Pulheim-Geyen und St. Martinus in Pulheim-Sinthern im Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern des Dekanates Pulheim.
- 01.09. *Herr Pfarrer Zdzislaw Tomporowski* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. September 2011 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Pankratius in Weilerswist-Lommersum, Hl. Kreuz in Weilerswist-Vernich, St. Mauritius in Weilerswist und St. Johannes d. Täufer und Laurentius in Weilerswist-Metternich im Seelsorgebereich Weilerswist des Dekanates Euskirchen.
- 01.09. *Herr Pfarrer Cornelis van Lierop* weiterhin bis zum 31. August 2012 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Johann Baptist in Much-Kreuzkapelle, St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld und St. Martin in Much im Seelsorgebereich Much des Dekanates Neunkirchen
- 06.09. *Herr Pfarrer Wolfgang Hanck* weiterhin bis zum 31. März 2014 zum Subdiakon an den Pfarreien St. Suitbertus (Basilika minor) in Düsseldorf-Kaiserswerth, St. Lambertus in Düsseldorf-Kalkum, St. Remigius in Düsseldorf-Wittlaer und St. Agnes in Düsseldorf-Angermund im Seelsorgebereich „Angerland/Kaiserswerth“ des Dekanates Düsseldorf-Nord.

- 06.09. *Msgr. Wilhelm Terboven* weiterhin bis zum 31. Juli 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Benediktus in Düsseldorf-Heerdt/Lörick und St. Antonius in Düsseldorf-Ober- und Niederkassel im Seelsorgebereich „Linksrheinisches Düsseldorf“ des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 07.09. *Pater Dr. Greg Olikenyi CSSp* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2012 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Maria Königin in Sankt Augustin-Ort, St. Mariä Heimsuchung in Sankt Augustin-Mülldorf, St. Martinus in Sankt Augustin-Niederpleis, St. Anna in Sankt Augustin-Hangelar und St. Augustinus in Sankt Augustin-Menden im Seelsorgebereich Sankt Augustin des Dekanates Siegburg/Sankt Augustin.
- 07.09. *Herr Diakon Günter Orbach* weiterhin bis zum 31. August 2012 zum Diakon im Subsidiarndienst an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz.
- 07.09. *Herr Pfarrer Peter Schneider* mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 bis zum 30. September 2012 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Barbara in Bonn-Ippendorf, St. Sebastian in Bonn-Poppelsdorf und Heilig Geist in Bonn-Venusberg im Seelsorgebereich „Bonn-Melbtal“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd sowie mit Ablauf des 30. September 2011 in den Ruhestand versetzt.
- 07.09. *Herr Pfarrer Herbert Sibbe* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – weiterhin bis zum 30. Juni 2015 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 09.09. *Herr Pfarrer Christoph Hittmeyer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Bezirkspräsident des Bezirksverbandes Köln, linksrheinisch Nord im Diözesanverband Köln im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..

Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.07. *Pater Silvio Vallecoccia CS* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – von seinen Aufgaben als Jugendseelsorger für die Internationale Katholische Jugendseelsorge im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 09.08. *Herrn Diakon Torsten Hohmann* als Priesteramtskandidat im Erzbistum Köln angenommen und deshalb als Diakon im Hauptberuf an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Dekanat Langenfeld/Monheim entpflichtet.
- 31.08. *Msgr. Prof. Dr. Wolfgang Bretschneider* von seinen Aufgaben als Lehrbeauftragter für die Fächer Kirchenmusik und Pastoraliturgie am Erzbischöflichen Priesterseminar entpflichtet.
- 31.08. *Pater Branko Brnas OFM* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – von seiner Aufgabe als Leiter der Katholisch Kroatischen Mission Köln entpflichtet.
- 31.08. *Pater Marko Domazet Loso OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – von seinen Aufgaben als Kaplan der Katholisch Kroatischen Mission Köln sowie als Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich

- „Zwischen Zülpicher Platz und Griechenmarkt“ des Dekanates Köln-Mitte entpflichtet.
- 31.08. *Pater Johny Paulose OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. August 2011 von seinen Aufgaben als Kaplan an den Pfarreien St. Matthäus in Alfter, St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Maria Hilf in Volmershoven und St. Lambertus in Alfter-Witterschlick im Seelsorgebereich Alfter des Dekanates Bornheim entpflichtet.
- 31.08. *Pater Jacek Staniek SChr* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – von seinen Aufgaben als Kaplan der Mission cum cura animarum der polnischsprachigen Katholiken in Leverkusen sowie als Kaplan im Seelsorgebereich Leverkusen Südost im Dekanat Leverkusen entpflichtet.
- 07.09. *Herrn Kaplan Tobias Schwaderlapp* weiterhin zum Studium (Lizentiat) an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom bis zum 31. August 2012 freigestellt.
- 08.09. *Pater Peter Waibel SJ* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 30. September 2011 von seinen Aufgaben als Pfarrvikar an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johann Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth entpflichtet.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 03.08. *Herr Dechant Thomas Rhein* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Erkrankung von Herrn Pfarrer Dr. Jürgen Heinze zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Porzer Rheinkirchen des Dekanates Köln-Porz.
- 16.08. *Pater Mathew Thekkemaladiyil MCBS* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer der Erkrankung von Herrn Pfarrer Dr. Wolfgang Fey zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld.
- 01.09. *Pater Thomas Arakkaparambil CMI* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes „Am Ennert“.
- 01.09. *Herr Dechant Michael Dederichs* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes „Linksrheinisches Düsseldorf“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Werner Friesdorf* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes „Rheinischer Westwald“.
- 01.09. *Herr Pfarrer Dr. Willi Klinkhammer* zum Vorsitzenden des Kirchengemeindeverbandes „Neuss – Rund um die Erftmündung“.

Es starb im Herrn am:

- 24.08. *Oberstudienrat Msgr. Arnold Otto*, 81 Jahre.
03.09. *Pfarrer i. R. Karl-Heinz Fischer*, 76 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 06.06. *Herr Markus Sakendorf* mit Wirkung vom 1. September 2011 als Pastoralreferent an den Pfarreien St. Gallus in Bonn-Küdinghoven, Heilig Kreuz in Bonn-Limperich und St. Cäcilia in Bonn-Oberkassel im Seelsorgebereich „Bonn-Zwischen Rhein und Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel.

- 01.07. *Herr Frano Milic* mit Wirkung vom 1. Juli 2011 als Helfer in der Katholisch Kroatischen Mission in Düsseldorf.
- 27.07. *Frau Sophie Bunse* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Johann Baptist in Wuppertal-Barmen, St. Marien in Wuppertal-Barmen, St. Konrad in Wuppertal-Hatzfeld und St. Mariä Himmelfahrt in Wuppertal-Nächstebreck im Seelsorgebereich Barmen-Nordost des Dekanates Wuppertal.
- 27.07. *Herr Stefan Drießen* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Adolfus in Düsseldorf-Pempelfort, Hl. Geist in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf, St. Lukas in Düsseldorf, St. Rochus in Düsseldorf und Hl. Dreifaltigkeit in Düsseldorf-Derendorf im Seelsorgebereich Derendorf/Pempelfort des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 27.07. *Herr Benjamin Floer* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Pastoralassistent an der Pfarrei St. Josef und Martin in Langenfeld-Immigrath im Dekanat Langenfeld/Monheim.
- 27.07. *Frau Anne-Kristin Graumann* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Joseph und Christi Auferstehung in Köln-Braunsfeld/Lindenthal-Melaten St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Seelsorgebereich Junkersdorf/Müngersdorf/Braunsfeld des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 27.07. *Frau Anita Königsmann* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Elisabeth und Vinzenz in Düsseldorf, St. Mariä Himmelfahrt in Düsseldorf und St. Paulus in Düsseldorf im Seelsorgebereich Flingern/Düsseltal des Dekanates Düsseldorf Ost.
- 27.07. *Frau Maike Kütter* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen Habelrath im Seelsorgebereich Frechen des Dekanates Frechen.
- 27.07. *Frau Monika Ziegelmeier* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Katharina in Hürth-Alt-Hürth, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath, St. Martinus in Hürth-Fischenich und St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich im Seelsorgebereich Hürther Ville des Dekanates Hürth.
- 29.07. *Frau Jennifer Moormann* mit Wirkung vom 1. November 2011 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Hedwig in Bonn, St. Aegidius in Bonn-Buschdorf, St. Antonius in Bonn-Dransdorf, St. Margareta in Bonn-Grau-Rheindorf, St. Paulus in Bonn-Tannenbusch, St. Laurentius in Bonn-Lessenich, St. Bernhard in Bonn-Auerberg und St. Thomas Morus in Bonn-Tannenbusch im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Bonn-Nord.
- 01.08. *Herr Klaus Nelißen* – im Namen aller Bischöfe der nordrhein-westfälischen (Erz-)Bistümer – für fünf Jahre zum Kirchlichen Hörfunk- und Fernsehbeauftragten beim Westdeutschen Rundfunk.
- 08.08. *Frau Judith Weib* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2013 als Gemeindefeferentin an den Pfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte, St. Sebastianus in Friesenhagen und St. Mariä Heimsuchung in Morsbach-Holpe im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl.
- 09.08. *Frau Christel Lueb-Pietron* mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 als Pastoralreferentin in der Krankenhausseelsorge im Evangelischen Krankenhaus in Düsseldorf.
- 23.08. *Frau Monika Eschbach* mit Wirkung vom 1. November 2011 als Gemeindefeferentin an der Pfarrei St. Michael und Apollinaris in Wermelskirchen im Dekanat Altenberg.
- 25.08. *Frau Maria-Clarissa Vilain* mit Wirkung vom 1. September 2011 bis zum 31. August 2012 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Marien und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg und St. Andreas und Evergislus in Bonn-Plittersdorf im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 01.09. *Herr Philipp Büscher* als Pastoralreferent im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an der Pfarrei Heilige Familie in Köln im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 01.09. *Frau Sonja Büscher* als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Josef und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich „Dellbrück/Holweide“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 01.09. *Herr Christof Engel* als Gemeindefeferent im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefeferent an der Pfarrei St. Agnes in Köln im Dekanat Köln-Mitte.
- 01.09. *Frau Ute Hinzen* als Gemeindefeferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefeferentin an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habelrath im Seelsorgebereich „Frechen“ des Dekanates Frechen.
- 01.09. *Frau Olivia Höffinger* als Gemeindefeferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefeferentin an der Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Bad Godesberg im Dekanat Bonn-Bad Godesberg.
- 01.09. *Schwester M. Margret Hoffmann* – im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin – als Ordensschwester in der Krankenhauseelsorge im Stadtdekanat Wuppertal.
- 01.09. *Frau Agnes Jusinski* als Gemeindefeferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefeferentin an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Oberauesem im Seelsorgebereich „Bergheim-Ost“ Dekanat Bedburg/Bergheim.
- 01.09. *Herr Thomas Keulertz* als Gemeindefeferent im Erzbistum Köln sowie als Gemeindefeferent an den Pfarreien St. Michael in Düsseldorf-Lierenfeld, St. Augustinus in Düsseldorf-Eller und St. Gertrud in Düsseldorf-Eller im Seelsorgebereich „Eller-Lierenfeld“ des Dekanates Düsseldorf-Benrath.

- 01.09. *Frau Stefanie Meyer* als Gemeindeferentin im Erzbistum Köln sowie als Gemeindeferentin an der Pfarrei St. Maximilian Kolbe in Köln-Porz-Eil/Gremberghoven im Dekanat Köln-Porz.
- 01.09. *Herr Nils Wiese* als Pastoralreferent im Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen Wald im Seelsorgebereich „Solingen West“ des Dekanates Solingen.
- 08.09. *Frau Julia Michels* für weitere fünf Jahre zur Vernehmungsrichterin und Ehebandverteidigerin im Offizialat.

Nr. 165 Freie Pfarrerstelle

- Im Seelsorgebereich Pfarrei St. Rochus und Augustinus in Bonn-Duisdorf im Dekanat Bonn-Nord ist die Stelle des leitenden Pfarrers ab 01. September 2012 vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Kerkhoff, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1512.

Nr. 166 Offene Stellen für Pastorale Dienste

• Offene Stellen für PastoralreferentenInnen:

Ab 01.09.2012 ist folgende Stelle zu besetzen:

50% Beschäftigungsumfang als ReferentIn für Gemeindepastoral, Region Nord 2, Stadtdekanat Leverkusen in Kombination mit 50% Beschäftigungsumfang als PastoralreferentIn in der Pfarrei St. Remigius, Leverkusen-Opladen.

Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten mit mindestens 10 Jahren Berufserfahrung richten ihre schriftliche Bewerbung bis zum 20. Oktober 2011 an:

HA-SP-Einsatz Pastorale Dienste, Fr. Zöller, Personalreferentin, T: 0221-1642-1512.

- Im Seelsorgebereich Sülz/Klettenberg, Dekanat Köln-Lindenthal, wird ein Subsidiar / Ruhestandspriester mit Anschluss an das Pastoralteam gesucht. Wohnung steht zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an Herrn Pfarrer Karl-Josef Schurf, Tel.:0221/2407964.

Pontifikalhandlungen

Nr. 167 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe

- Im Auftrag des Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Manfred Melzer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Vom 22. Januar bis 11. Februar 2011 Bischöfliche Visitation und Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Deutz

Seelsorgebereich = Pfarrei „St. Theodor und St. Elisabeth“
23. Januar 2011
St. Theodor, Köln-Vingst
aus dem SB St. Theodor u. St. Elisabeth,
Köln-Vingst 24 Firmlinge
24 Firmlinge

Seelsorgebereich Köln-Kalk/Humboldt/Gremberg
30. Januar 2011
St. Joseph, Köln-Kalk
aus dem SB Köln-Kalk/Humboldt/
Gremberg, Köln-Kalk 13 Firmlinge
13 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Deutz 37 Firmlinge

Die Schlusskonferenz unter Leitung des Visitators fand statt am 11. Februar 2011 im Pfarrheim in St. Adelheid, An St. Adelheid 5, 51109 Köln-Neubrück.

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Bedburg/Bergheim

Seelsorgebereich Stadt Bedburg
29. Januar 2011
St. Martinus, Bedburg-Kaster
aus St. Georg, Bedburg-Kaster 43 Firmlinge
aus St. Lambertus, Bedburg 8 Firmlinge
aus St. Lucia, Bedburg-Rath 1 Firmling
aus St. Martinus, Bedburg-Kirchherten 18 Firmlinge

aus St. Ursula, Bedburg-Lipp 12 Firmlinge
aus St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf/
Blerichen 1 Firmlinge
aus St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf 6 Firmlinge
89 Firmlinge

04. Februar 2011
St. Peter, Bedburg-Königshoven
aus St. Georg, Bedburg-Kaster 6 Firmlinge
aus St. Lambertus, Bedburg 1 Firmling
aus St. Martinus, Bedburg-Kirchherten 9 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg-Königshoven 26 Firmlinge
aus St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf 4 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg-Lipp 7 Firmlinge
53 Firmlinge

05. Februar 2011
St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf/Blerichen
aus St. Georg, Bedburg-Kaster 2 Firmlinge
aus St. Lambertus, Bedburg 26 Firmlinge
aus St. Martinus, Bedburg-Kirchherten 5 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg-Königshoven 1 Firmling
aus St. Matthias, Bedburg-Kirchtroisdorf 2 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg-Lipp 8 Firmlinge
aus St. Lucia, Bedburg-Rath 1 Firmling
aus St. Willibrordus, Bedburg-Kirdorf/
Blerichen 25 Firmlinge
70 Firmlinge

zusammen im Dekanat Bedburg/Bergheim 212 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Mitte

Seelsorgebereich = Pfarrei „St. Agnes“
06. Februar 2011
St. Ursula (Basilika minor), Köln
aus dem SB St. Agnes, Köln 25 Firmlinge
25 Firmlinge

Seelsorgebereich = Pfarrei „St. Gereon“

27. Juni 2011

St. Gereon (Basilika minor), Köln
aus dem SB St. Gereon, Köln

20 Firmlinge
20 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Mitte 45 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Leverkusen

Seelsorgebereich = Pfarrei „St. Remigius“

13. März 2011

Heilige Drei Könige, Leverkusen-Bergisch Neukirchen
aus dem SB St. Remigius

42 Firmlinge
42 Firmlinge

Seelsorgebereich = Pfarrei „St. Maurinus und Marien“

04. Juni 2011

St. Maurinus, Leverkusen-Lützenkirchen
aus St. Maurinus u. Marien,
Leverkusen-Lützenkirchen
aus dem SB „St. Remigius“
aus dem SB Wiesdorf/Bürrig/Küppersteg
aus St. Laurentius, Burscheid
(Dekanat Altenberg)

48 Firmlinge
1 Firmling
1 Firmling
2 Firmlinge
52 Firmlinge

Seelsorgebereich Leverkusen Südost

17. Juli 2011

St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch
aus St. Thomas Morus,
Leverkusen-Schlebusch
aus St. Andreas, Leverkusen-Schlebusch
aus St. Johannes der Täufer,
Leverkusen-Alkenrath
aus St. Joseph, Leverkusen-Manfort
aus St. Albertus Magnus,
Leverkusen-Schlebusch
aus St. Franziskus,
Leverkusen-Steinbüchel/West
aus dem SB „St. Maurinus u. Marien“

2 Firmlinge
13 Firmlinge
5 Firmlinge
3 Firmlinge
8 Firmlinge
1 Firmling
1 Firmling
33 Firmlinge

zusammen im Dekanat Leverkusen 127 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Erftstadt

Seelsorgebereich Erftstadt-Ville

28. Mai 2011

St. Barbara, Erftstadt-Liblar
aus St. Alban, Erftstadt-Liblar
aus St. Barbara, Erftstadt-Liblar
aus St. Joseph, Erftstadt-Köttingen
aus St. Lambertus, Erftstadt-Bliesheim
aus St. Michael, Erftstadt-Blessem

2 Firmlinge
17 Firmlinge
3 Firmlinge
12 Firmlinge
1 Firmling
35 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Dünnwald

Seelsorgebereich Dünnwald/Höhenhaus

01. Juni 2011

St. Johann Baptist, Köln-Höhenhaus
aus Heilige Familie, Köln-Höhenhaus

37 Firmlinge

aus St. Mariä Himmelfahrt
(SB Dellbrück/Holweide)
aus St. Joseph u. St. Norbert
(SB Dellbrück/Holweide)

1 Firmling
2 Firmlinge
40 Firmlinge

Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide

15. Juli 2011

St. Mariä Himmelfahrt, Köln-Holweide
aus St. Joseph u. St. Norbert, Köln-Dellbrück
aus St. Mariä Himmelfahrt u. St. Anno,
Köln-Holweide

14 Firmlinge
29 Firmlinge
43 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Dünnwald 83 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Worringen

Seelsorgebereich Kreuz-Köln-Nord

05. Juni 2011

St. Mariä Namen, Köln-Esch
aus St. Cosmas und Damian, Köln-Weiler
aus St. Elisabeth, Köln-Pesch
aus St. Martinus, Köln-Esch
aus andere Seelsorgebereiche

28 Firmlinge
9 Firmlinge
26 Firmlinge
6 Firmlinge
69 Firmlinge

Seelsorgebereich = Pfarrei „Seliger Papst Johannes XXIII“

19. Juni 2011

Christi Verkörperung, Köln-Heimersdorf
aus dem SB Pfarrei
Seliger Papst Johannes XXIII

69 Firmlinge
69 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Worringen 138 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Pulheim

Seelsorgebereich Brauweiler/Geyen/Sinthern

18. Juni 2011

St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler
aus St. Nikolaus, Pulheim-Brauweiler
aus St. Martinus, Pulheim-Sinthern
aus St. Cornelius, Pulheim-Geyen
aus andere Seelsorgebereiche

26 Firmlinge
5 Firmlinge
6 Firmlinge
10 Firmlinge
47 Firmlinge

Seelsorgebereich = Pfarrei „St. Cosmas und Damianus“

24. Juni 2011

St. Cosmas und Damianus, Pulheim
aus dem SB St. Cosmas und Damianus,
Pulheim

60 Firmlinge
60 Firmlinge

Seelsorgebereich „Am Stommelerbusch“

09. Juli 2011

St. Martinus, Pulheim-Stommeln
aus St. Bruno, Pulheim-Stommelerbusch
aus St. Hubertus, Pulheim-Sinnersdorf
aus St. Martinus, Pulheim-Stommeln

2 Firmlinge
13 Firmlinge
39 Firmlinge
54 Firmlinge

zusammen im Dekanat Pulheim 161 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Köln-Rodenkirchen

Seelsorgebereich = Pfarrei „St. Joseph und Remigius“

02. Juli 2011

St. Joseph, Köln-Rodenkirchen	48 Firmlinge
aus dem SB St. Joseph und Remigius, Köln-Rodenkirchen	
aus andere Seelsorgebereiche	<u>2 Firmlinge</u>
	50 Firmlinge

Seelsorgebereich = Pfarrei „Köln am Südkreuz“

10. Juli 2011

St. Pius, Köln-Zollstock	
aus St. Mariä Empfängnis, Köln-Raderthal	11 Firmlinge
aus St. Matthias u. Maria Königin, Köln-Bayenthal/Marienburg	10 Firmlinge
aus St. Pius, Köln-Zollstock	6 Firmlinge
aus Zum Hl. Geist, Köln-Zollstock	3 Firmlinge
aus andere Seelsorgebereiche	<u>5 Firmlinge</u>
	35 Firmlinge

zusammen im Dekanat Köln-Rodenkirchen 85 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Frechen

Seelsorgebereich Frechen

08. Juli 2011

St. Andreas Bobola, Frechen-Königsdorf	
aus St. Audomar, Frechen	2 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Frechen-Grefrath	1 Firmling
aus St. Maria Königin, Frechen	3 Firmlinge
aus St. Sebastianus, Frechen-Königsdorf	8 Firmlinge
aus St. Severin, Frechen	3 Firmlinge
aus St. Ulrich, Frechen-Buschbell	4 Firmlinge
aus anderen Gemeinden	<u>1 Firmling</u>
	22 Firmlinge

Spendung der Hl. Firmung im Dekanat Troisdorf

Seelsorgebereich Niederkassel-Nord

11. Juli 2011

St. Jakobus, Niederkassel-Lülsdorf	
aus dem SB Niederkassel-Nord	<u>34 Firmlinge</u>
	34 Firmlinge

Beauftragung zum Lektoren- und Akolythendienst

02. Mai 2011

Im Erzbischöflichen Theologenkonvikt Collegium Albertinum in Bonn

- Rafael Bartsch
- Klaus Heep
- Matthias Heyen
- Benjamin Kalkum
- Sebastian Gérard Kirschner
- Tobias Knell
- Florian Kurek
- Boris Schmitz

- Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr **Weihbischof Dr. Rainer Maria Woelki** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Visitation im Dekanat Grevenbroich / Dormagen

11.01.2011

Visitation im SB Dormagen / Nord

Firmung in St. Andreas, Dormagen-Knechtsteden	
aus St. Agatha, Straberg	13 Firmlinge
aus St. Aloysius, Stürzelberg	17 Firmlinge
aus St. Gabriel, Delrath	13 Firmlinge
aus St. Josef, Delhoven	13 Firmlinge
aus St. Odilia, Gohr	10 Firmlinge
aus St. Pankratius, Nievenheim	48 Firmlinge
aus St. Michael, Dormagen	1 Firmling
aus St. Peter, Neuss-Rosellen	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	116 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

12.01.2011

Visitation im SB Dormagen / Süd

Firmung in St. Michael, Dormagen	<u>70 Firmlinge</u>
davon	11 Erwachsene

13.01.2011

Visitation im SB Rommerskirchen

Firmung in St. Peter, Rommerskirchen	
aus St. Peter, Romemrskirchen	24 Firmlinge
aus St. Martin, Nettersheim	18 Firmlinge
aus St. Briccius, Oekoven	2 Firmlinge
aus St. Stephanus, Hoeningen	<u>8 Firmlinge</u>
insgesamt	52 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

24.01.2011

Visitation im SB Grevenbroich-Vollrather Höhe

Firmung in St. Josef, Grevenbroich-Südstadt	
aus St. Matthäus, Grevenbroich-Allrath	4 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Grevenbroich-Barrenstein	3 Firmlinge
aus St. Lambertus, Grevenbroich-Neurath	8 Firmlinge
aus St. Martin, Grevenbroich-Frimmersdorf	15 Firmlinge
aus St. Cyriacus, Grevenbroich-Neuenhausen	6 Firmlinge
aus St. Josef, Grevenbroich-Südstadt	16 Firmlinge
aus St. Peter, Rommerskirchen	2 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich-Stadtmitte	1 Firmling
aus St. Martinus, Wevelinghoven	<u>5 Firmlinge</u>
insgesamt	60 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

25.01.2011

Visitation im SB Grevenbroich Elsbach / Erft

Firmung in St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf	
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	5 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich-Gustorf	4 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich Neu-Elfgen	5 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich-Noithausen	4 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grevenbroich-Elsen	2 Firmlinge
aus St. Joseph, Grevenbroich-Südstadt	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	21 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

31.01.2011

Visitation im SB Grevenbroich / Niedererft

Firmung in St. Clemens, Grevenbroich-Kapellen	
aus St. Mauri, Grevenbroich-Hemmerden	8 Firmlinge
aus St. Clemens, Grevenbroich-Kapellen	16 Firmlinge
aus St. Martinus,	
Grevenbroich-Wevelinghoven	20 Firmlinge
aus St. Jakobus der Ältere,	
Grevenbroich-Neukirchen	8 Firmlinge
aus St. Sebastianus,	
Grevenbroich-Hülchrath	<u>2 Firmlinge</u>
insgesamt	54 Firmlinge

Insgesamt im Dekanat Grevenbroich / Dormagen 314 Firmlinge

Visitation im Dekanat Neuss / Kaarst

07.02.2011

Visitation im SB Kaarst / Büttgen

Firmung in St. Aldegundis, Kaarst-Büttgen	
aus St. Martinus, Kaarst	17 Firmlinge
aus St. Aldegundis, Büttgen	12 Firmlinge
aus St. Antonius, Vorst	7 Firmlinge
aus Sieben Schmerzen Mariens,	
Holzbüttgen	<u>6 Firmlinge</u>
insgesamt	42 Firmlinge

08.02.2011

Firmung in St. Martinus, Kaarst	
aus St. Martinus, Kaar	42 Firmlinge
aus St. Aldegundis, Büttgen	2 Firmlinge
aus St. Antonius, Vorst	2 Firmlinge
aus Sieben Schmerzen Mariens,	
Holzbüttgen	<u>5 Firmlinge</u>
insgesamt	51 Firmlinge

09.02.2011

Visitation im SB Neuss – Mitte

Firmung in St. Quirin	
aus St. Quirin, Neuss	4 Firmlinge
aus St. Marien, Neuss	37 Firmlinge
aus Hl. Dreikönige, Neuss	26 Firmlinge
aus St. Pius X., Neuss	14 Firmlinge
aus St. Elisabeth u. Hubertus, Neuss	3 Firmlinge
aus St. Konrad, Neuss-Gnadenthal	4 Firmlinge
aus St. Martinus, Neuss-Holzheim	1 Firmling
aus St. Stephanus, Neuss-Grefrath	1 Firmling
aus St. Josef, Düsseldorf-Oberbilk	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	91 Firmlinge
davon	4 Erwachsene

10.02.2011

Visitation im SB Neuss – Nord

Firmung in Christ König, Neuss	
aus St. Josef, Neuss-Weißenberg	22 Firmlinge
aus Christ König, Neuss	16 Firmlinge
aus Thomas Morus, Neuss-Vogelsang	16 Firmlinge
aus Heilig Geist, Neuss-Weißenberg	4 Firmlinge
aus St. Marien, Neuss	3 Firmlinge
aus Sieben Schmerzen Mariens,	
Holzbüttgen	1 Firmling
aus Hl. Dreikönige, Neuss	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	63 Firmlinge

15.02.2011

Visitation im SB Pfarrei St. Mauritius u. Hl. Geist

Firmung in St. Mauritiust,	
Meerbusch-Büderich	55 Firmlinge
insgesamt	55 Firmlinge

16.02.2011

Visitation im SB Neuss West-Korschenbroich

Firmung in St. Elisabeth, Neuss-Reuschenberg	
aus St. Elisabeth, Reuschenberg	33 Firmlinge
aus St. Martinus, Holzheim	<u>31 Firmlinge</u>
insgesamt	64 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

17.02.2011

Visitation im SB Neuss „Rund um die Erftmündung“

Firmung in St. Konrad, Neuss-Gnadenthal	
aus St. Cornelius, Neuss	10 Firmlinge
aus St. Cyriakus, Neuss-Grimlinghausen	28 Firmlinge
aus St. Konrad, Neuss	18 Firmlinge
aus St. Martinus, Neuss-Uedesheim	11 Firmlinge
aus St. Paulus, Weckhoven	1 Firmling
aus St. Peter, Hoisten	<u>3 Firmlinge</u>
insgesamt	71 Firmlinge

22.02.2011

Visitation im SB Neusser Süden

Firmung in St. Peter, Rosellen	
aus St. Andreas, Norf	20 Firmlinge
aus St. Paulus, Weckhoven	19 Firmlinge
aus St. Peter Hoisten	13 Firmlinge
aus St. Peter, Rosellen	<u>42 Firmlinge</u>
insgesamt	94 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Insgesamt im Dekanat Neuss / Kaarst 531 Firmlinge

Insgesamt im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

845 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

Firmung im Dekanat Düsseldorf Nord

22.03.2011

Firmung in der Pfarrei Heilige Familie

Firmung in St. Bruno, Düsseldorf-Unterrath	
aus Heilige Familie, Düsseldorf	69 Firmlinge
aus St. Lukas, Düsseldorf-Derendorf	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	70 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

24.03.2011

Firmung in Pfarrkirche Hl. Familie, Düsseldorf	
	<u>29 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener

28.03.2011

Firmung im SB Angerland / Kaiserswerth

Firmung in St. Suitbertus, Kaiserswerth	
aus St. Agnes, Düsseldorf-Angermund	16 Firmlinge
aus St. Lambertus, Düsseldorf-Kalkum	7 Firmlinge
aus St. Remigius, Düsseldorf-Wittlaer	8 Firmlinge
aus St. Suitbertus, Kaiserswerth	<u>4 Firmlinge</u>
insgesamt	35 Firmlinge

Insgesamt im Dekanat Düsseldorf Nord 134 Firmlinge

Firmung im Dekanat Düsseldorf Mitte / Heerdt
Firmung im SB Linksrheinisches Düsseldorf

23.03.2011

Firmung in St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt aus St. Antonius, Düsseldorf Ober- und Niederkaassel	10 Firmlinge
aus St. Benediktus, Heerdt-Lörrick	9 Firmlinge
aus St. Mauritius u. Hl. Geist, Meerbusch	<u>2 Firmlinge</u>
insgesamt	21 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

**Insgesamt im Dekanat Düsseldorf-Mitte /
Heerdt 21 Firmlinge**

Firmung im Dekanat Düsseldorf-Ost

29.03.2011

Firmung in der Pfarrei St. Margareta
 Firmung in St. Margareta,
 Düsseldorf-Gerresheim

	<u>53 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener

30.03.2011

Firmung in der Pfarrei St. Franziskus-Xaverius
 Firmung in St. Josef, Düsseldorf-Rath

	<u>20 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener

31.03.2011

Firmung im SB Flingern / Düsseldorf
 Firmung in St. Paulus, Düsseldorf

aus St. Paulus, Düsseldorf	9 Firmlinge
aus St. Elisabeth u. Vinzenz, Düsseldorf	10 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen), Düsseldorf	3 Firmlinge
aus St. Margareta, Düsseldorf	3 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Düsseldorf	1 Firmling
aus Hl. Familie, Düsseldorf	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	27 Firmlinge
davon	10 Erwachsene

Insgesamt im Dekanat Düsseldorf-Ost 110 Firmlinge

Firmung im Dekanat Düsseldorf-Süd

**Firmung in der Pfarreiengemeinschaft /
Pfarrei Unter- u. Oberbilk, Friedrichstadt u. Eller-West**

06.04.2011

Firmung in St. Antonius, Friedrichstadt
 aus St. Antonius, Düsseldorf-
 Friedrichstadt

	2 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Düsseldorf-Oberbilk	1 Firmling
aus St. Josef, Düsseldorf-Oberbilk	4 Firmlinge
aus St. Martin, Düsseldorf-Unterbilk	3 Firmlinge
aus St. Peter, Düsseldorf-Friedrichstadt	2 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Düsseldorf	1 Firmling
aus St. Benediktus, Düsseldorf-Heerdt / Lörrick	1 Firmling
aus St. Cäcilia, Düsseldorf- Hubbelrath	1 Firmling
aus St. Suitbertus, Düsseldorf-Kaiserswerth	1 Firmling
aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten Himmelgeist	3 Firmlinge
aus St. Joseph, Düsseldorf-Holthausen	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	20 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

Insgesamt im Dekanat Düsseldorf-Süd 20 Firmlinge

Firmung im Dekanat Düsseldorf-Benrath

Firmung im SB Benrath-Urdenbach

12.04.2011

Firmung in Herz Jesu, Urdenbach

aus Herz Jesu, Urdenbach	20 Firmlinge
aus St. Cäcilia, Benrath	18 Firmlinge
aus St. Matthäus, Garath	4 Firmlinge
aus St. Jacobus, Hilden	1 Firmling
aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	44 Firmlinge

13.04.2011

Firmung in St. Matthäus,
 Düsseldorf-Garath-Hellerhof

	29 Firmlinge
--	--------------

14.04.2011

Firmung im SB Düsseldorf Rheinbogen
 Firmung in St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten

aus St. Hubertus, Düsseldorf-Itter	7 Firmlinge
aus St. Joseph, Düsseldorf-Holthausen	15 Firmlinge
aus St. Maria in den Benden, Düsseldorf-Wersten	10 Firmlinge
aus St. Maria Rosenkranz, Düsseldorf-Wersten	9 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Düsseldorf-Himmelgeist	<u>3 Firmlinge</u>
insgesamt	44 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Insgesamt im Dekanat Düsseldorf-Benrath 117 Firmlinge

Insgesamt im Stadtdekanat Düsseldorf 402 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

Firmung im Dekanat Hilden

09.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Franziskus v. Assisi, Erkrath-Hochdahl

aus Hl. Geist, Erkrath (Sandheide) (1. Firmung)	43 Firmlinge
aus Hl. Geist, Erkrath (Sandheide) (2. Firmung)	<u>42 Firmlinge</u>
insgesamt	85 Firmlinge

10.05.2011

**Firmung in der Pfarrei St. Johannes der Täufer
und Mariä Himmelfahrt**

Firmung in St. Mariä Himmelfahrt, Unterbach
 aus St. Johannes d. Täufer u.
 Mariä Himmelfahrt, Erkrath

	58 Firmlinge
aus St. Margareta, Düsseldorf	1 Firmling
aus St. Franziskus, Erkrath-Hochdahl	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	60 Firmlinge
davon	3 Erwachsene

11.05.2011

Firmung im SB Haan / Gruiten

Firmung in St. Chrysanthus und Daria, Haan
 aus St. Chrysanthus und Daria, Haan

	31 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Gruiten	<u>10 Firmlinge</u>
insgesamt	41 Firmlinge

12.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Jacobus, Hilden
Firmung in St. Konrad, Hilden
aus St. Jacobus, Hilden 73 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

Insgesamt im Dekanat Hilden 259 Firmlinge

Firmung im Dekanat Langenfeld / Monheim

13.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Josef und Martin
Firmung in St. Josef, Langenfeld insgesamt 52 Firmlinge

16.05.2011

Firmung in St. Martin,
Langenfeld-Richrath 31 Firmlinge
aus St. Maurinus u. Marien,
Leverkusen 1 Firmling
insgesamt 32 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

17.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Gereon u. Dionysius
Firmung in St. Gereon, Monheim 33 Firmlinge
aus St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf 1 Firmling
aus St. Matthäus, Düsseldorf-Garath 1 Firmling
aus St. Josef, Neuss-Furth 1 Firmling
insgesamt 36 Firmlinge
davon 6 Erwachsene

27.05.2011

Firmung in St. Dionysius,
Monheim-Baumberg 53 Firmlinge
aus St. Gertrud, Eller-Lierenfeld 1 Firmling
aus St. Matthäus, Düsseldorf-Garath 1 Firmling
aus St. Anna u. St. Johannes, Ratingen 1 Firmling
insgesamt 56 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

**Insgesamt im Dekanat Langenfeld /
Monheim 176 Firmlinge**

Firmung im Dekanat Mettmann

19.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Heiligenhaus
Firmung in St. Ludgerus, Heiligenhaus
aus St. Suitbertus, Heiligenhaus 34 Firmlinge
aus St. Anna, Ratingen 1 Firmling
insgesamt 35 Firmlinge
davon 1 Erwachsener

20.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Maximin, Wülfrath
Firmung in St. Joseph, Wülfrath
aus St. Maximin, Wülfrath 53 Firmlinge
aus St. Paulus, Velbert 1 Firmling
aus St. Marien, Velbert 1 Firmling
insgesamt 55 Firmlinge

23.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Michael u. Paulus,
Velbert
Firmung in St. Marien, Velbert 65 Firmlinge
davon 2 Erwachsene

24.05.2011

Firmung in der Pfarrei Maria Königin des Friedens
Firmung in St. Mariä Empfängnis, Velbert
aus St. Christ König, Wuppertal 1 Firmling
aus St. Maria, Königin des Friedens,
Nevigis 23 Firmlinge
insgesamt 24 Firmlinge

25.05.2011

Firmung im SB Mettmann
Firmung in St. Lambertus, Mettmann
aus St. Lambertus, Mettmann 32 Firmlinge
aus St. Thomas Morus, Mettmann 22 Firmlinge
aus Heilige Familie, Mettmann 20 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Gruiten-Haan 1 Firmling
insgesamt 75 Firmlinge

Insgesamt im Dekanat Mettmann 254 Firmlinge

Firmung im Dekanat Ratingen

26.05.2011

Firmung in der Pfarrei St. Anna, Ratingen
Firmung in St. Christophorus,
Breitscheid insgesamt 50 Firmlinge

31.05.2011

Firmung in der Pfarrei Heilig Geist, Ratingen
Firmung in Heilig Geist,
Ratingen insgesamt 45 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

10.06.2011

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen
Firmung in Herz Jesu, Ratingen 72 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Insgesamt im Dekanat Ratingen 167 Firmlinge

Insgesamt im Kreisdekanat Mettmann 856 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

08.06.2011

Firmung in der Pfarrei St. Bonaventura
u. Hl. Kreuz, Remscheid
Firmung in St. Bonaventura, Remscheid 47 Firmlinge
aus St. Maria Magdalena,
Wuppertal-Beyenburg 1 Firmling
insgesamt 48 Firmlinge

09.06.2011

Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid
Firmung in St. Suitbertus, Remscheid 56 Firmlinge
davon 3 Erwachsene

Insgesamt im Stadtdekanat Remscheid 104 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Solingen

20.06.2011

Firmung im SB Solingen-West	
Firmung in St. Joseph, Solingen-Ohligs	
aus St. Joseph, Solingen-Ohligs	17 Firmlinge
aus St. Katharina, Solingen-Wald	24 Firmlinge
aus Liebfrauen, Solingen-Löhndorf	15 Firmlinge
aus St. Maria Empfängnis, Merscheid	8 Firmlinge
aus St. Clemens, Solingen	1 Firmling
aus St. Mariä Empfängnis, Höhscheid	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	66 Firmlinge
davon	5 Erwachsene

21.06.2011

Firmung im SB Solingen-Mitte	
Firmung in St. Clemens, Solingen	
aus St. Michael, Solingen	25 Firmlinge
aus St. Engelbert, Solingen	11 Firmlinge
aus St. Clemens, Solingen	12 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Solingen	6 Firmlinge
aus Liebfrauen, Solingen	1 Firmling
aus St. Katharina, Solingen	1 Firmling
aus St. Bonaventura u. Heilig Kreuz, Remscheid-Lennep	<u>4 Firmlinge</u>
insgesamt	60 Firmlinge
davon	4 Erwachsene

Insgesamt im Stadtdekanat Solingen 126 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Oberbergischer Kreis

Firmung im Dekanat Wipperfürth

22.06.2011

Firmung in St. Nikolaus, Wipperfürth	
(Behinderte der Anna Frank Schule, Wipperfürth)	
insgesamt	8 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss

Firmung im Dekanat Grevenbroich / Dormagen

27.06.2011

Firmung im Kloster Langwaden	
(Behinderte der Mosaikschule Grevenbroich)	
insgesamt	10 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

Firmung im SB Wuppertal-Barmen-Nordost

28.06.2011

Firmung in St. Marien, Wuppertal	
aus St. Johann Baptist, Wuppertal-Barmen	15 Firmlinge
aus St. Konrad, Wuppertal-Hatzfeld	9 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Nächstebreck	9 Firmlinge
aus St. Marien, Wuppertal-Barmen	11 Firmlinge
aus St. Antonius, Wuppertal-Barmen	1 Firmling
aus St. Bonifatius, Wuppertal-Elberfeld	1 Firmling
aus St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn	1 Firmling
aus St. Engelbert, Gevelsberg, Bistum Essen	1 Firmling
aus St. Engelbert, Solingen	1 Firmling
aus St. Marien, Schwelm, Bistum Essen	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	50 Firmlinge
davon	4 Erwachsene

29.06.2011

Firmung im SB Wuppertaler Westen	
Firmung in St. Mariä Empfängnis, Wuppertal-Vohwinkel	
	34 Firmlinge
davon	1 Erwachsene

30.06.2011

Firmung in der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal	
Firmung in St. Laurentius, Wuppertal	
aus St. Laurentius, Wuppertal	27 Firmlinge
aus St. Michael, Wuppertal	3 Firmlinge
aus St. Antonius, Wuppertal-Barmen	1 Firmling
aus Christ König, Wuppertal-Elberfeld	2 Firmlinge
aus St. Remigius, Wuppertal-Sonnborn	<u>1 Firmling</u>
insgesamt	34 Firmlinge

04.07.2011

Firmung im SB Südhöhen	
Firmung in St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg	
aus St. Hedwig, Wuppertal-Hahnerberg	19 Firmlinge
aus Hl. Ewalde, Wuppertal-Cronenberg	<u>21 Firmlinge</u>
(Firmspender: Offizial Prälat Dr. Assenmacher)	
insgesamt	40 Firmlinge

Insgesamt im Stadtdekanat Wuppertal 158 Firmlinge

- Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof emer. **Dr. Klaus Dick** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Am 20. August 2010 Spendung der hl. Firmung an 1 Firmling in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 27. November 2010 Spendung der hl. Firmung an 7 Firmlinge in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 28. November 2010 Spendung der hl. Firmung an 1 Firmling in der Kirche St. Maria in der Kupfergasse, Seelsorgebereich St. Aposteln Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 14. Februar 2011 Spendung der hl. Firmung an 1 Neuge-tauften in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 24. April 2011 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Kirche St. Johann Baptist, Pfarrei St. Severin in Köln, Dekanat Köln-Mitte.

Am 11. Juni 2011 Spendung der hl. Firmung an 57 erwachse-ne Firmlinge im Hohen Dom zu Köln.

Am 13. Juni 2011 Spendung der hl. Firmung an 42 Firmlinge der Kath. Italienischen Mission in Köln und der Kath. Spani-schen Mission in Köln in Mariä Himmelfahrt in Köln, Dekana-t Köln-Mitte.

Am 19. Juni 2011 Spendung der hl. Firmung an 10 Firmlinge in der Kirche St. Dionysius, Pfarrei St. Bonifatius in Düssel-dorf-Volmerswert, Dekanat Düsseldorf Süd.

Am 2. Juli 2011 Spendung der hl. Firmung an 1 Firmling in der Sakramentskapelle des Hohen Domes zu Köln.

Am 6. Juli 2011 Spendung der hl. Firmung an 40 Firmlinge in der Pfarrkirche Herz Jesu in Wuppertal-Elberfeld, Dekanat Wuppertal.

Am 7. Juli 2011 Spendung der hl. Firmung an 89 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Suitbertus in Solingen-Höhscheid, Dekanat Solingen.

Am 8. Juli Spendung der hl. Firmung an 41 Firmlinge in der Pfarrkirche St. Nikolaus in Bonn-Kessenich, Dekanat Bonn-Mitte/Süd.

Am 9. Juli 2011 Spendung der hl. Firmung an 35 Firmlinge in der Kirche Frieden Christi, Pfarrei St. Martin und Severin in Bonn-Heiderhof, Dekanat Bonn-Bad Godesberg.

Am 22. August 2011 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlinge in der Ferialkirche St. Peter in Zülpich-Nemmenich, Seelsorgebereich Zülpich, Dekanat Euskirchen.

Am 12. September 2011 Spendung der hl. Firmung an 2 Firmlingen in der Sakramentskapelle des Hohen Doms zu Köln.

Weitere Meldungen

Nr. 168 Exerzitienangebot für Priester

- Priesterexerzitien im Collegium Canisianum
Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

Termin:
9.-25. August 2012

Leiter:
Pater Anton Witwer SJ
(Prof. am Institut für Spiritualität, Gregoriana, Rom)

Thema:
„Ich hatte mich entschlossen, bei euch nichts zu wissen außer Jesus Christus, und zwar als den Gekreuzigten.“

Elemente:
Impulse, Gemeinsame Eucharistiefeier, Schweigen,
Aussprachemöglichkeit

Anmeldungen bis 30.06.2012:
P. Josef Thorer SJ, Tel. 0043-512-59463-38,
e-mail: josef-thorer@jesuiten.org

- Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
in der Benediktinerabtei Weltenburg

Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg
Tel. 09441-204-0 Fax: 09441-204-137

Termin: 6. – 30.09.2011 Beginn 16:30 h, Ende ca. 9:00 h
Thema: Im Kreuz ist Segen, im Kreuz ist Heil
Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 17. – 22.10.2011 Beginn 16:30 h, Ende ca. 9:00 h
Thema: Leben mit den Gaben Gottes
Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster

Nr. 169 Computerseminare für Pfarramtssekretärinnen und Pastorale Dienste zu den Programmen „Outlook“ und „Excel“ (Version 2007!) und zum „Umstieg von Office 2003 auf 2007“

Folgende Termine sind noch buchbar:

„Das PC-Programm ‚Outlook‘ als Organisationshilfe“
(Seminar Typ C 1)
Kurs Nr. 901: 1.-3.2.2012 (Mi.-nachm. bis Fr.-mittag)
Kurs Nr. 902: 30.3.-1.4.2012 (Mi.-nachm. bis Fr.-mittag)
Kursinhalte und weitere Informationen siehe im aktuellen (blauen) Weiterbildungsprogramm 2011/2012, S. 139

„Das PC-Programm ‚Excel‘“ (Seminar Typ C 2)
Kurs Nr. 911: 11.-12.10.2011 (Di.-nachm. bis Mi.-mittag)
Kurs Nr. 912: 30.1.-1.2.2012 (Mo.-nachm. bis Mi.-mittag)
Kursinhalte und weitere Informationen siehe im aktuellen (blauen) Weiterbildungsprogramm 2011/2012, S. 140

„Effektiver Umstieg von Windows Office 2003 (oder früher) auf Office 2007“ (Seminar Typ C 4)
Kurs Nr. 921: 17.-19.1.2012 (Di.-nachm. bis Do.-mittag)
Vorge stellt und geübt wird der Umstieg in den Programmen Word, Outlook und Excel.
Kursinhalte und weitere Informationen siehe im aktuellen (blauen) Weiterbildungsprogramm 2011/2012, S. 151

Teilnehmerbeitrag
50 €

Teilnehmerkreis
Die Seminare richten sich in erster Linie an Pfarramtssekretärinnen, es können jedoch auch Pastorale Dienste (Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en) teilnehmen.

Anmeldung zu den o.g. Veranstaltungen unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:
Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln
(per Anmeldekarte aus dem Weiterbildungsprogrammheft oder per Fax: 0221/1642-1428 oder per E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder über die Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)
Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2011/2012“, S. 154f.

Nr. 170 **Veranstaltungen zur Pastoralbüro-Software „KaPlan“**

- **Schulung für KaPlan-„Grunddaten-Verwalter/innen“.**
Seminar Typ C 3.1

Kurs-Nr. 941, Do 10.11.2011, 9.00-18.00 Uhr, ASG-Bildungsforum, Düsseldorf

Kurs-Nr. 942, Di 24.1.2012, 9.00-18.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut, Bad Honnef

- **Schulung für KaPlan-„Anwender/innen“.** *Seminar Typ C 3.2*

Kurs Nr. 950, Mi 26.10.2011, 9.00-13.00 Uhr, Katholisch-Soziales Institut Bad Honnef

Kurs Nr. 951, Fr 11.11.2011, 9.00-13.00 Uhr, ASG-Bildungsforum, Düsseldorf

Anmeldung hierfür *nur* mittels der im Weiterbildungsprogramm 2011/12 auf S. 143 bzw. 147) abgedruckten speziellen Anmeldeformulare durch den leitenden Pfarrer!

- **Vertiefungs-Workshop für aktive KaPlan-Nutzer/innen.**
Seminar Typ C 3.3

Kurs Nr. 961, Fr., 18.11.2011, 9.00-12.30 Uhr, Generalvikariat Köln

Kurs Nr. 962, Mi., 1.2.2012, 9.00-12.30 Uhr, Generalvikariat Köln

- **Informationseminar für aktive KaPlan-Nutzer/innen zum Thema „Messintentionen- und -stipendien-Verwaltung“.**
Seminar Typ C 3.4

Kurs Nr. 975, Di., 25.10.2011, 9.00-12.15 Uhr, Generalvikariat Köln

Dieses Seminar ist zusätzlich zur bisherigen Ausschreibung eingerichtet. Es beinhaltet neben der Präsentation der Programmaktualisierungen auch eine Darstellung der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zu Messintentionen und -stipendien.

Nähere Hinweise zu diesen vier Seminartypen (z.B. Teilnehmerkreis, Schulungsinhalte etc.) bitte den Ausschreibungen im Programmheft „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2011/12, Seite 141-150, entnehmen!

Anmeldung schriftlich an Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste, 50606 Köln (Anmeldekarte im Weiterbildungs-Programm!), auch formlos möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Kurz vor den Seminaren werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2011/2012“, S. 7

Tel. Auskunft: 0221/1642-1467 (Peter Deckert)

Hinweis: Das Programm KaPlan ist im „HANDBUCH PASTORALÜRO“ in Kapitel 5 dargestellt.

Zur Post gegeben am 4. Oktober 2011